



Handbuch für die Altenpflegeausbildung

zur Altenpflegerin und zum
Altenpfleger im Land Bremen

Impressum

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

Referat Ältere Menschen, 400-32-3

Bahnhofplatz 29

28195 Bremen

Ansprechpartnerin: Kathrin Fabian, T. 361 - 2888

1. Ausgabe: Oktober 2010

2. aktualisierte Ausgabe: Februar 2014

3. aktualisierte Ausgabe: April 2017

Druck: Senatorin für Finanzen



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
Teil 1 Grundlagen der Ausbildung	2
1.1 Allgemeine Bestimmungen	2
1.2 Zuständige Behörde.....	2
1.3 Anforderungen an Altenpflegesschulen und Lehrkräfte.....	2
Teil 2 Zulassung zur Ausbildung	4
2.1 Zulassung	4
2.2 Verkürzung der Ausbildung.....	5
2.2.1 Verkürzung bei abgeschlossener ein- bis zweijähriger Ausbildung	5
2.2.2 Verkürzung bei Berufserfahrung / Kompetenzfeststellungsverfahren	6
Teil 3 Durchführung der Ausbildung	8
3.1 Allgemeines	8
3.2 Rahmenlehrplan	8
3.3 Praktische Ausbildung	8
3.3.1 Gemeinsame Anforderungen an die ambulanten Dienste und die stationären Einrichtungen.....	9
3.3.1.1 Anforderungen an die Praxisanleitung	9
3.3.1.2 Anforderungen an die Pflegedienstleitung.....	10
3.3.1.3 Strukturelle Anforderungen	10
3.3.2 Anforderungen an die Altenpflegeschule.....	10
3.3.3 Durchführung der praktischen Ausbildung in den ambulanten Diensten und den stationären Einrichtungen	10
3.3.4 Beurteilung in der praktischen Ausbildung	14
3.4 Jahreszeugnisse.....	14
3.5 Abbruch der Ausbildung.....	15
Teil 4 Durchführung der Prüfung	16
4.1 Allgemeines	16
4.2 Prüfungsausschuss.....	17
4.3 Zulassung zur Prüfung.....	17
4.3.1 Erfolgreiche Teilnahme	18
4.3.2 Fehlzeiten / Regelmäßige Teilnahme	18
4.3.3 Härtefallanträge	19



4.4	Erste Prüfungskonferenz.....	19
4.5	Schriftliche Prüfung.....	20
4.6	Mündliche Prüfung.....	21
4.7	Praktische Prüfung.....	22
4.7.1	Auswahl des zu Pflegenden.....	22
4.7.2	Einverständniserklärung.....	23
4.7.3	Prüfungsaufgabe.....	23
4.7.4	Erwartungshorizont.....	24
4.7.5	Erster Tag der praktischen Prüfung	24
4.7.6	Zweiter Tag der praktischen Prüfung	25
4.7.7	Bewertung.....	26
4.7.8	Dokumentation der praktischen Prüfung	26
4.8	Zweite Prüfungskonferenz	26
4.9	Nichtbestehen und Wiederholen der Prüfung.....	27
4.10	Auswertungsschema Berufsverbleib	
Teil 5 Erteilung der Erlaubnis.....		29
Inkrafttreten		30
Anlagen.....		30
Anlage 1	Rahmenvereinbarung für das Land Bremen über die Regelung der Altenpflegeausbildung nach dem Gesetz über die Berufe in der Altenpflege vom 24.09.2012	
Anlage 2	Prognosebogen im Kompetenzfeststellungsverfahren	
Anlage 3	Kompetenzorientierter Beurteilungsbogen in der praktischen Ausbildung	
Anlage 4	Mitteilungsbogen „Abbruchgründe“	
Anlage 5	Individualbogen für die Abschlussprüfung	
Anlage 6	Kriterien der gefährlichen Pflege	
Anlage 7	Beurteilungsbogen für die praktische Prüfung / Notendefinition	
Anlage 8	Gesundheitszeugnis	
Anlage 9	Erlass zur Durchführung der Praxisanleitung	
Anlage 10	Eckpunkte Assistenz- und Helferberufe in der Pflege	
Anlage 11	Auswertungsschema zum Berufsverbleib	



Vorwort

Die Ausbildung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger wird im Land Bremen an den staatlich anerkannten Altenpflegesschulen in freigemeinnütziger oder privater Trägerschaft durchgeführt. Sie bilden Schülerinnen oder Schüler in einer beruflichen Erstausbildung bzw. einer beruflichen Umschulung zu einem Berufsabschluss nach Bundesrecht aus. Die allgemeinen Bestimmungen unter Ziffer 1.1. dieses Handbuchs bilden einen Rechtsrahmen, dessen Umsetzung und Durchführung näherer Ausführungen bedarf.

Das vorliegende Handbuch enthält als fachliche Rahmenrichtlinie die im Land Bremen maßgeblichen Regelungen und Verabredungen zur Altenpflegeausbildung, auf die sich die zuständige Behörde und die Altenpflegesschulen verständigt haben. Es dient der Vereinheitlichung wesentlicher Ausbildungsstationen, wie der Zulassung und der Durchführung von Ausbildung und Prüfung. Die ersten beiden Ausgaben wurden 2010 und 2014 veröffentlicht. Eine neue Rahmenvereinbarung und neu eingeführte Regelungen machen eine Aktualisierung notwendig.

Ein Teilbereich des Handbuchs wurde in Zusammenarbeit mit ausbildenden Einrichtungen erarbeitet (Teil 4.7 „Praktische Prüfung“). Ein weiterer Teilbereich wurde in Zusammenarbeit mit Vertretern der LAG-FW¹, des bpa² und ambulanter Pflegedienste erarbeitet: „Durchführung der Ausbildung in ambulanten Pflegediensten“ (Teil 3.3.1).

Wesentliche Neuerungen der 3. Auflage sind die Anforderungen an die Dozenten und Lehrkräfte (Seite 2/3), die Freistellungsregelungen während des Blockunterrichts (Seite 10) und die Einsatzplanung der Schülerinnen und Schüler in stationären Einrichtungen (Seite 12).

Die Altenpflegesschulen des Landes Bremen waren an der Ausarbeitung aller Teile des Handbuchs intensiv beteiligt – Ihnen gilt ein besonderer Dank.

Das Handbuch soll auch zukünftig zur Qualitätsverbesserung der Altenpflegeausbildung beitragen und laufend ausgewertet werden.

.

¹ Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Bremen e.V.

² Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.



Teil 1 Grundlagen der Ausbildung

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen der Ausbildung sind

- das Altenpflegegesetz (AltPflG) vom 25.8.2003 (BGBl. I S. 1690), in der jeweils gültigen Fassung,
- die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers (AltPflAPrV) vom 26.11.2002 (BGBl. I S. 441) in der jeweils gültigen Fassung und
- die Rahmenvereinbarung für das Land Bremen über die Regelung der Altenpflegeausbildung nach dem Gesetz über die Berufe in der Altenpflege vom 24.09.2012 (Anlage 1).

1.2 Zuständige Behörde

Zuständige Behörde nach § 26 AltPflG ist die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport.

1.3 Anforderungen an Altenpflegeschulen und Lehrkräfte

Die Anforderungen an die Altenpflegeschulen richten sich nach § 5 AltPflG. Gemäß § 26 Abs. 2 AltPflG trifft die Entscheidungen nach § 5 AltPflG die zuständige Behörde.

Unterrichtsgenehmigungen sind Bestandteil der Prüfung der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 AltPflG. Sie sind vor Aufnahme der Lehrtätigkeit von der Altenpflegeschule zu beantragen.

Voraussetzung für die Erteilung einer Unterrichtsgenehmigung ist, dass für die Lehrkräfte eine fachliche und pädagogische Qualifizierung nachgewiesen werden kann.

Für Dozenten auf Honorarbasis und festangestellte Lehrkräfte mit einem Beschäftigungsumfang von weniger als 50 Prozent kann die fachliche und pädagogische Qualifizierung durch das Vorliegen von

- einer einschlägigen abgeschlossenen beruflichen Ausbildung,
- Fortbildungen zu Didaktik, Methodik, Pädagogik und
- Unterrichtserfahrung

nachgewiesen werden.



Festangestellte Lehrkräfte mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 Prozent bedürfen einer besonderen Qualifikation, die insbesondere durch folgende Abschlüsse nachgewiesen werden kann:

- Absolventen eines Diplom- oder Masterstudiums mit ausgewiesenem pflegepädagogischem Schwerpunkt (Fachhochschule oder Universität),
- Absolventen des Studiums Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Pflege- oder Gesundheitswissenschaft, oder
- Absolventen sonstiger berufsspezifischer Ausbildungen, soweit sie pädagogische Zusatzqualifikationen von mindestens 400 Stunden Umfang nachweisen.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Die erforderlichen didaktischen, methodischen und pädagogischen Qualifikationen können auch tätigkeits- bzw. berufsbegleitend erworben werden. Die Unterrichtsgenehmigung wird in solchen Fällen befristet erstellt.



Teil 2 Zulassung zur Ausbildung

2.1 Zulassung

Die Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung sind definiert in § 6 AltPflIG. :

- Die Bewerberin oder der Bewerber darf nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes ungeeignet sein.
- Es liegt ein Realschulabschluss, ein anderer gleichwertiger Bildungsabschluss oder eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung, die den Hauptschulabschluss erweitert vor, oder
- es liegt ein Hauptschulabschluss oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss, sofern
 - o eine abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung oder
 - o die Erlaubnis als Krankenpflegehelfer/in oder
 - o eine landesrechtlich geregelte, erfolgreich abgeschlossene Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer in der Altenpflegehilfe oder Krankenpflegehilfe nachgewiesen wird, oder
- es liegt eine andere abgeschlossene zehnjährige allgemeine Schulbildung vor,
- die Sprachkenntnisse der Bewerber/innen entsprechen dem B2 Niveau.

Gemäß § 26 Abs. 2 AltPflIG trifft die Entscheidung nach § 6 AltPflIG die zuständige Behörde.

Die Schulen senden unverzüglich nach Ausbildungsbeginn folgende Unterlagen an die zuständige Behörde:

- eine Schülerliste mit Angaben zu
 - o Name, Anschrift, Geburtsdatum,
 - o Erstauszubildender oder Umschüler,
 - o Migrantin / Migrant ja oder nein,
 - o Altenpflegehilfeausbildung ja oder nein,
 - o höchster Schulabschluss,
 - o Art der Finanzierung (AA, JC, WeGebAU mit Angabe des örtlichen Trägers, Arbeitgeberfinanziert, Sonstiges)
 - o Name und Anschrift des Trägers der praktischen Ausbildung
- eine Erklärung, dass die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 AltPflIG erfüllt werden,
- eine Erklärung, dass die notwendigen Unterlagen vollständig vorliegen und eingesehen werden können bzw. mit Hinweisen darauf, welche Unterlagen noch fehlen. Von den Auszubil-



denden vorzulegen ist neben den gesetzlich vorgeschriebenen Nachweisen nach § 6 AltPflG auch ein polizeiliches Führungszeugnis,

- Theorie- / Praxiszeitplan des Kurses,
- Liste der im Kurs eingesetzten Lehrkräfte zzgl. Lernfelder.

Die Zulassung erfolgt durch die zuständige Behörde, ggf. auch unter dem Vorbehalt der Vorlage fehlender Unterlagen.

Die Nachrückfrist beträgt sechs Wochen. Nach Ablauf dieser Frist sind bei der zuständigen Behörde Anträge auf Verkürzung der Ausbildung zu stellen.

2.2 Verkürzung der Ausbildung

Die Voraussetzungen für eine Verkürzung der Ausbildung sind definiert in § 7 AltPflG. Die Verkürzung darf die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungsziels nicht gefährden (§ 7 Abs. 5 AltPflG). Gemäß § 26 Abs. 2 AltPflG trifft die Entscheidung nach § 7 AltPflG die zuständige Behörde.

2.2.1 Verkürzung bei abgeschlossener ein- bis zweijähriger Ausbildung

Bei Absolventinnen und Absolventen der Altenpflegehilfeausbildung bzw. der generalistisch ausgerichteten Gesundheits- und Krankenpflegehilfeausbildung, die über einen mindestens einfachen Bildungsabschluss verfügen (Hauptschulabschluss), kann die Ausbildung verkürzt werden (§ 7 Abs. 3 AltPflG).

Bei bestandener Abschlussprüfung mit einer sehr guten oder guten Gesamtleistung kann auf Antrag eine Verkürzung von bis zu einem Jahr gewährt werden. Mit einer befriedigenden Gesamtleistung kann eine Verkürzung von bis zu sechs Monaten gewährt werden. In beiden Fällen ist eine Stellungnahme der Altenpflegeschule notwendig. Eine Verkürzung bei ausreichender Gesamtleistung ist nicht möglich.

Bei Absolventinnen und Absolventen der Altenpflegehilfeausbildung und der generalistisch ausgerichteten Gesundheits- und Krankenpflegehilfeausbildung,

- die über einen mindestens einfachen Bildungsabschluss verfügen (Hauptschulabschluss),
- die an einer beruflichen Weiterbildung nach dem SGB III teilnehmen (Umschulung) und
- die einschließlich der Ausbildung in einer Vollzeitbeschäftigung in einer Pflegeeinrichtung nach § 71 SGB XI von mindestens zwei Jahren beschäftigt waren,



ist die Ausbildung um ein Drittel zu verkürzen (§ 7 Abs. 3 AltPflG).

2.2.2 Verkürzung bei Berufserfahrung / Kompetenzfeststellungsverfahren

Bei Personen ohne einen qualifizierten Abschluss in der Pflege soll gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 3 AltPflG die Ausbildung um ein Drittel der Ausbildungszeit gekürzt werden,

wenn sie

- an einer beruflichen Weiterbildung nach dem SGB III teilnehmen (Umschulung) und
- einschließlich der Ausbildung in einer Pflegeeinrichtung nach § 71 SGB XI im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung von mindestens zwei Jahren beschäftigt waren.

Für die Verkürzung ist die Durchführung eines Kompetenzfeststellungsverfahrens erforderlich.

Kompetenzfeststellungsverfahren

Das Kompetenzfeststellungsverfahren wird in zwei Stufen durchgeführt:

1. Stufe: Durchgeführt durch die Agentur für Arbeit und das Jobcenter

- Mögliche Umschüler werden vom Arbeitsvermittler der Agentur für Arbeit (AA) bzw. des Jobcenters (JC) zum Berufspsychologischen Service der Agentur für Arbeit vermittelt.
- Der Berufspsychologische Service erstellt ein berufspsychologisches Gutachten (BPG). In diesem wird die grundsätzliche Eignung zur Ausbildung und zur Verkürzung anhand folgender Anforderungen geprüft:
 - o Motivation, Arbeits- und Sozialverhalten, allgemeines intellektuelles Leistungsvermögen, Merkfähigkeit, Wahrnehmungs- und Bearbeitungsgeschwindigkeit, mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen, Rechtschreibung, Rechenkenntnisse, ggf. Überprüfung der Deutschkenntnisse (bei Personen mit Migrationshintergrund).
- Zuleitung des BPG an den zuständigen Arbeitsvermittler der AA bzw. des JC.
- Das Ergebnis des BPG wird dem möglichen Umschüler eröffnet. Bei positivem Gutachten: Kunden erhalten eine Bescheinigung zur Vorlage bei der Altenpflegeschule.

2. Stufe: Durchgeführt durch Altenpflegeschule / Land

- Die Bewerberin bzw. der Bewerber spricht mit der Bescheinigung in einer Altenpflegeschule vor.
- Die Altenpflegeschule führt ein strukturiertes Fachgespräch mit folgenden Elementen durch:
 - o Schriftliche, mündliche und praktische Prüfung anhand von Fallbeispielen. Die Fallbeispiele enthalten Elemente zur personen- und situationsbezogenen Pflege. Der



- Erwartungshorizont entspricht dem Niveau der Prüfungen der einjährigen Altenpflegehilfeausbildung (APH-Ausbildung)
- Geprüft werden die berufsbezogen informell erworbenen Kompetenzen. Bewertet werden Fach-, Methoden-, Sozial- und Sprachkompetenzen.
 - Die Bewerberin bzw. der Bewerber wählt ein Fallbeispiel aus drei bis vier Vorschlägen aus.
 - Die Durchführung sollte durch zwei Prüferinnen bzw. Prüfer erfolgen.
 - Das strukturierte Fachgespräch wird protokolliert.
 - Dauer: maximal eine Stunde
- Die Schule erstellt als Ergebnis des Kompetenzfeststellungsverfahrens eine Prognose darüber, ob eine Verkürzung um ein Jahr die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungsziels gefährdet oder nicht (Anlage 2). Trotz eines positiven Gutachtens des Berufspsychologischen Service der Agentur für Arbeit kann von den Schulen eine solche Gefährdung festgestellt werden.
 - Das Ergebnis der Kompetenzfeststellung wird der zuständigen Behörde zusammen mit der Bescheinigung der Agentur für Arbeit bzw. des Jobcenters zugeleitet.
 - Die zuständige Behörde erstellt einen Bescheid an die Bewerberin bzw. den Bewerber.
 - Die Altenpflegesschulen werden über die Entscheidung der zuständigen Behörde formlos informiert.



Teil 3 Durchführung der Ausbildung

3.1 Allgemeines

Der Bildungsgang gliedert sich in theoretischen und fachpraktischen Unterricht sowie in eine praktische Ausbildung. Der theoretische und fachpraktische Unterricht wird an den Altenpflegesschulen erteilt, die praktische Ausbildung erfolgt in Einrichtungen nach § 4 Abs. 3 AltPflG. Der theoretische und fachpraktische Unterricht umfasst 2400 Stunden, die praktische Ausbildung umfasst 2500 Stunden, § 1 AltPflAPrV gilt entsprechend. Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die Altenpflegeschule.

3.2 Rahmenlehrplan

Grundlage für die Durchführung der Ausbildung ist der Rahmenlehrplan für die Altenpflegeausbildung, Stand Februar 2017.

3.3 Praktische Ausbildung

Gemäß AltPflAPrV umfasst die praktische Ausbildung 2500 Stunden. Davon finden gemäß § 1 Abs. 2 AltPflAPrV mindestens 2000 Stunden in stationären Einrichtungen und ambulanten Diensten statt. Hier drin enthalten ist ein externes Praktikum in einer ambulanten bzw. einer stationären Pflegeeinrichtung - Dauer: fünf Wochen.

Es verbleiben 500 Stunden für weitere externe Praxiseinsätze:

1. fünf Wochen in einem Krankenhaus, insbesondere der Geriatrie. Der Praxiseinsatz im Krankenhaus kann nicht durch Schwerst- und Intensivpflege-Stationen einer stationären Altenpflegeeinrichtung ersetzt werden,
2. fünf Wochen in der Gerontopsychiatrie oder anderen Einrichtungen der gemeindenahen Psychiatrie,
3. drei Wochen Wahleinsatz zur Vertiefung.

Die externen Praxiseinsätze werden im zweiten Ausbildungsjahr und der ersten Hälfte des dritten Ausbildungsjahres durchgeführt.



3.3.1 Gemeinsame Anforderungen an die ambulanten Dienste und die stationären Einrichtungen

Träger der praktischen Ausbildung können alle ambulanten Dienste und stationären Einrichtungen sein,

- die einen Versorgungsvertrag nach § 71 des Elften Buches Sozialgesetzbuch mit den Kostenträgern und
- einen Kooperationsvertrag mit einer Altenpflegeschule abgeschlossen haben bzw. selbst Träger einer Altenpflegeschule sind und
- die den in dieser Rahmenrichtlinie definierten Anforderungen entsprechen.

3.3.1.1 Anforderungen an die Praxisanleitung

- Die Betriebe haben für die Begleitung der Schülerinnen und Schüler pädagogisch qualifizierte Praxisanleiter/-innen (PA) einzusetzen. Die PA verfügen über die in der Nummer 1 des Erlasses zur Durchführung der Praxisanleitung vom 4. Juni 2015 vorgeschriebene Qualifikation (Amtsblatt Nr. 132) (Anlage 9). Dieser beinhaltet insbesondere eine pädagogische Fortbildung zur Praxisanleitung im Umfang von mindestens 200 Stunden.
- Es ist eine ausreichende Anzahl von PA vorzuhalten. Empfohlen wird, dass jede Schülerin und jeder Schüler mindestens 10 v. H. des im Altenpflegegesetz vorgesehenen Mindestumfangs der praktischen Ausbildung in Form einer Praxisanleitung erhält, dies sind ca. drei bis vier Stunden wöchentlich.
- Der/die PA hat eine angemessene Freistellung zur Praxisanleitung (in Bezug Anzahl von Schülerinnen und Schüler im Betrieb). Dabei berücksichtigt werden neben der Durchführung auch die Vor- und Nachbereitung.
- Die PA und die Fachkräfte nehmen an einschlägigen Fortbildungen im Umfang von mindestens acht Stunden jährlich teil.
- Es ist eine verlässliche Vertretungsregelung eingerichtet.
- Eine regelmäßige Teilnahme an den Praxisanleitertreffen der Altenpflegeschulen ist gewährleistet.
- Die Praxisanleiter nehmen an den Sichtstunden und an den praktischen Prüfungen teil (vergleiche Ziffer 4.7)
- Es findet ein regelmäßiger Austausch über die individuelle Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler statt.



3.3.1.2 Anforderungen an die Pflegedienstleitung

Die Pflegedienstleitung (PDL) ist verantwortlich dafür,

- die notwendigen strukturellen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für eine erfolgreiche Ausbildung zu schaffen und zu sichern,
- Praxisanleitung und Auszubildenden notwendige Zeit- und Freiräume für die Ausbildung / Anleitung und das praktische Lernen zur Verfügung zu stellen, einen regelmäßigen Austausch, und eine enge Abstimmung mit den Pflegeschulen zu gestalten.

3.3.1.3 Strukturelle Anforderungen

- Es ist sichergestellt, dass alle praktischen Ausbildungsinhalte auch vermittelt werden, ggf. mit Kooperationspartnern. Dies gilt insbesondere für die externen Ergänzungseinsätze im zweiten Ausbildungsjahr.
- Die Schülerinnen und Schüler werden für die externen Ergänzungseinsätze durch den Betrieb freigestellt.
- Wird der Unterricht in Form von Blockunterricht erteilt, ist die Schülerin bzw. der Schüler für alle Tage der Schulwoche freigestellt. Bei mehrwöchigem Blockunterricht werden die Schülerinnen und Schüler nicht zu Wochenenddiensten herangezogen.
- Es werden die für die Ausbildung notwendigen räumlichen und sachlichen Mittel bereitgestellt.
- Der Betrieb zahlt eine angemessene Ausbildungsvergütung.
- Die Ausbildung erfolgt in Vollzeit. Bürostunden, selbstorganisiertes Lernen anhand von Praxisaufträgen, etc. gelten als Arbeitszeit.

3.3.2 Anforderungen an die Altenpflegeschule

- Die Altenpflegeschule trägt die Gesamtverantwortung für die Ausbildung.
- Die Praxisbegleitung durch die Altenpflegeschule ist sicher gestellt.
- Die Zeitstrukturen und Inhalte des theoretischen und fachpraktischen Unterrichts sind in Bezug auf ambulante und stationäre Situationen zu hinterfragen und zu überprüfen und ggf. anzupassen.
- Für die Schülerinnen und Schüler ist zusammen mit dem praktischen Ausbildungsträger ein Plan für die praktische Anleitung zu erstellen.
- Die Altenpflegeschule stellt sicher, dass die praktischen Ausbildungsträger vor jedem Praxisblock über die Inhalte des theoretischen und fachpraktischen Unterrichts informiert werden (z.B. durch Praxisaufgaben, Ausbildungsnachweise, etc.).



- Die Altenpflegeschule entwickelt Instrumente und Rahmenbedingungen, um die Qualität der Ausbildung und Zusammenarbeit mit den Betrieben sowie den Informationsaustausch zwischen praktischen Ausbildungsort und der Schule zu sichern.

3.3.3. Durchführung der praktischen Ausbildung in den ambulanten Diensten und den stationären Einrichtungen

Grundsätzliches

- Für die Schülerinnen und Schüler muss ein praktischer Ausbildungsplan erstellt werden.
- Die Schülerinnen und Schüler führen einen Tätigkeitsnachweis.

Stufenplan für das selbständige Arbeiten

- Jede neue Pflegehandlung wird zunächst theoretisch gelehrt. Dies kann durch die Schule und durch die PA /einer Fachkraft / PDL des Trägers der praktischen Ausbildung erfolgen.
- In dem anschließenden Praxiseinsatz wird der Schülerin oder dem Schüler durch die PA / einer Fachkraft / PDL die Handlung
 - o erklärt und
 - o demonstriert.
 - o Die Schülerin oder der Schüler wird an die Aufgabe herangeführt.
- Diese Anleitung erfolgt bis ins dritte Ausbildungsjahr bei jedem neuen Ausbildungsinhalt.
- Die PA muss sich vom Können und Wollen der Schülerin und des Schülers überzeugen.
- Selbständiges Lernen und Arbeiten werden sichergestellt durch
 - o selbständige Touren (ambulant) oder selbständige Versorgung von Einzelbewohner/-innen bzw. Bewohner/-innengruppen (stationär).
 - o Führen der Dokumentation inklusive der Terminierung,
 - o Reflexion des Geleisteten mit der PA.

Einsatzplanung der Schülerinnen und Schüler in ambulanten Diensten

- Die Schülerinnen und Schüler werden mindestens die ersten sechs Monate nicht mit der selbständigen Betreuung und Pflege von Patienten/Kunden betraut. Sie fahren i.d.R. von der Praxisanleitung begleitete Touren. Ausnahme: Schülerinnen und Schüler, welche entsprechend der Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen mindestens einjährig zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege vom 01.12.2012 qualifiziert sind, z.B. Altenpflegehelfer/-innen, Pflegeassistenten/-innen, Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/-innen GA (Anlage 10).



- Langjährig beschäftigte ungelernte Pflegehelfer können die bisher selbstständig durchgeführten Pflegetätigkeiten weiterhin selbstständig durchführen, wenn die Praxisanleitung die sachgemäße Durchführung festgestellt hat und diese Überprüfung im Tätigkeitsheft dokumentiert hat.
- Nach frühestens sechs Monaten erfolgt der selbständige Einsatz von Schülerinnen und Schüler dem Ausbildungsstand entsprechend. Ihnen werden nur selbständige Pflegeeinsätze entsprechend ihrem Ausbildungsstand zugewiesen. Der Ausbildungsbetrieb hat dabei den Einsatz durch eine umfassende kundenbezogene Einarbeitung vor- und nachzubereiten.
- Touren für Schülerinnen und Schüler werden individuell zusammengestellt. Dies erfolgt frühzeitig mit ausreichendem Vorlauf und mit genauer Planung der Schülerinnen und Schüler – Einsätze. Die Schülerin bzw. der Schüler erhalten nur Pflegekunden, auf deren Versorgung sie/er ausreichend vorbereitet ist.
- Bei selbständigen Touren steht die PA oder eine andere Pflegefachkraft auf Abruf zur Anleitung bzw. zum Abzeichnen und Kontrolle bestimmter Leistungen bereit, so dass auftretende Probleme immer telefonisch oder vor Ort lösbar sind.

Einsatzplanung der Schülerinnen und Schüler in stationären Einrichtungen

- Die Schülerinnen und Schüler werden mindestens die ersten sechs Monate nicht mit der selbständigen Betreuung und Pflege von Bewohner/-innen betraut. Sie begleiten die PA während der Pflege und Versorgung der Bewohner/-innen. Ausnahme: Schülerinnen und Schüler, welche entsprechend der Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen mindestens einjährig zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege vom 01.10.2012 qualifiziert sind, z.B. Altenpflegehelfer, Pflegeassistenten (Anlage 10).
- Langjährig beschäftigte ungelernte Pflegehelfer können die bisher selbstständig durchgeführten Pflegetätigkeiten weiterhin selbstständig durchführen, wenn die Praxisanleitung die sachgemäße Durchführung festgestellt hat und diese Überprüfung im Tätigkeitsheft dokumentiert hat.
- Nach frühestens sechs Monaten erfolgt eine selbständige Tätigkeit von Schülerinnen bzw. Schülern dem Ausbildungsstand entsprechend. Ihnen werden nur Bewohner/-innen zur Pflege, Versorgung, Betreuung zugeteilt, welche ihrem Ausbildungsstand entsprechen. Der Ausbildungsbetrieb hat dabei die selbständige Tätigkeit der Schülerin oder des Schülers durch eine umfassende bewohner/-innenbezogene Einarbeitung vor- und nachzubereiten.
- Die Bewohner/-innengruppen werden individuell zusammengestellt. Dies erfolgt frühzeitig mit ausreichend Vorlauf und mit genauer Planung der Schülerinnen- und Schüler-Einsätze. Die



Schülerin bzw. der Schüler erhält nur Bewohner/-innen, auf deren Versorgung sie/er ausreichend vorbereitet ist.

- Bei der selbständigen Versorgung von einzelnen Bewohner/-innen oder Bewohner/-innengruppen steht die PA oder eine andere Pflegefachkraft auf Abruf zur Anleitung bzw. zur Kontrolle und Abzeichnung bestimmter Leistungen bereit, so dass auftretende Probleme sofort vor Ort lösbar sind.



3.3.4 Beurteilung in der praktischen Ausbildung

Die Beurteilung in der praktischen Ausbildung bzw. die Bildung der Praxisnote erfolgt in der Altenpflegeausbildung nach dem Altenpflegegesetz (AltPflG) gemäß dem im Folgenden dargestellten Schema:

Ausbildungsjahr	1. und 3. ABJ		2. ABJ bzw. externe Einsätze	
	Schule	Einrichtungen	Schule	Einrichtungen
Beurteilung durch				
Beurteilt wird	Schriftliche Ausarbeitung und Durchführung der Praxis-Aufgabe	Praxis-Einsatz	Praxis-Bericht (schriftlich)	Praxis-Einsatz
Anteil an der Praxisnote	50%	50 %	25%	75%
Zu verwendende Beurteilungsbögen	Beurteilungsbogen der praktischen Prüfung	Kompetenzorientierter Beurteilungsbogen (Anlage 3)	Beurteilung als schriftlicher Leistungsnachweis	Kompetenzorientierter Beurteilungsbogen (Anlage 3)
Anzahl der beurteilenden Praxisbesuche durch die Praxisbegleitung	Mindestens je zwei beurteilende Praxisbesuche im ersten und dritten Ausbildungsjahr		Ggf. nicht beurteilende Praxisbesuche	

Die Schulen und die Einrichtungen bzw. Betriebe verwenden in der Beurteilung der praktischen Ausbildung einheitliche Beurteilungsbögen (Anlage 3). Der Beurteilungsbogen findet Anwendung in der Altenpflegeausbildung nach dem Altenpflegegesetz (AltPflG) und in der Altenpflegehilfeausbildung nach dem Bremischen Gesetz über die Ausbildung in der Altenpflege (BremAltPflAG).

3.4 Jahreszeugnisse

Jeder Schüler und jede Schülerin erhält zum Ende eines Ausbildungsjahres ein Jahreszeugnis über die Leistungen im Unterricht und in der praktischen Ausbildung (§ 3 AltPflG). Dabei ist zu beachten, dass Tendenznoten in den Jahreszeugnissen nicht zulässig sind. Das Jahreszeugnis wird von der Altenpflegeschule erstellt.

Die Jahreszeugnisse weisen jeweils die Fehltage des Ausbildungsjahres nach, die unentschuldigten Fehltage werden gesondert ausgewiesen. Auf dem Jahreszeugnis des dritten Ausbildungsstand April 2017



dungsjahres werden die Fehltage der gesamten Ausbildung zusätzlich kumuliert. Fehlzeiten in Stunden werden zu Tagen umgerechnet, wobei ein Unterrichtstag mit sieben Stunden berücksichtigt wird.

3.5 Abbruch der Ausbildung

Die Altenpflegeschule informiert die zuständige Behörde über den Abbruch einer Ausbildung. Dabei sind die Abbruchgründe und der Zeitpunkt des Abbruchs mitzuteilen (Anlage 4).



Teil 4 Durchführung der Prüfung

4.1 Allgemeines

Die staatliche Abschlussprüfung umfasst einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil.

Die schriftliche und die mündliche Prüfung werden an der Altenpflegeschule abgelegt, in der die Ausbildung abgeschlossen wird. Der praktische Teil der Prüfung wird in der Einrichtung oder in der Wohnung einer pflegebedürftigen Person, die von dem ambulanten Pflegedienst betreut wird, abgelegt, in der die Schülerin bzw. der Schüler ausgebildet worden sind (§ 5 AltPflAPrV).

Die Reihenfolge der Prüfungsteile ist nicht vorgegeben.

Über jeden Prüfungsteil ist gemäß § 13 AltPflAPrV eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf, Ergebnis und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

Unmittelbar vor jedem Prüfungsteil haben sich die Fachprüfer durch Befragen des Prüflings darüber zu vergewissern, dass der Prüfling sich gesundheitlich in der Lage fühlt, an der Prüfung teilzunehmen.

Die Vergabe von Tendenznoten ist für die einzelnen Prüfungsteile zulässig, bei den Endnoten jedoch unzulässig.

Die Prüfungsunterlagen sind bei der Schule aufzubewahren (Aufsichtsarbeiten, Prüfungsniederschriften, Anträge auf Zulassung zur Prüfung, etc.). Die Aufbewahrungsfristen im Einzelnen:

- Schriftliche Aufsichtsarbeiten werden von den Schulen drei Jahre aufbewahrt.
- Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften werden von den Schulen zehn Jahre aufbewahrt.
- Zweitschriften bzw. beglaubigte Kopien von Prüfungszeugnissen werden von den Schulen dreißig Jahre aufbewahrt.



4.2 Prüfungsausschuss

An jeder Altenpflegeschule wird ein Prüfungsausschuss gebildet (§ 6 AltPfiAPrV). Er besteht aus folgenden Mitgliedern:

Vorsitz: Vertreterin oder Vertreter der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

Mitglieder: Leiterin oder Leiter der Altenpflegeschule sowie drei Lehrkräfte als Fachprüferinnen oder Fachprüfer, von denen mindestens zwei die Schülerinnen und Schüler in den prüfungsrelevanten Lernfeldern überwiegend unterrichtet haben.

Sechs Wochen vor Beginn der Prüfung reicht jede Altenpflegeschule ihre Vorschläge zur Zusammensetzung des Prüfungsausschusses zusammen mit einer Terminplanung der Prüfungskonferenzen und der Prüfungen bei der zuständigen Behörde ein. Dem Vorschlag ist eine Liste der an der Schule unterrichtenden Lehrkräfte beizufügen. Die Liste enthält den Namen der Lehrkraft und das von ihr unterrichtete Lernfeld.

Die zuständige Behörde bestellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und dessen Stellvertreter. Die zuständige Behörde bestellt die sonstigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter auf Vorschlag der Schulleitung.

Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses legt im Benehmen mit der Altenpflegeschule die Prüfungstermine fest.

4.3 Zulassung zur Prüfung

Sechs Wochen vor Beginn der Prüfung übersendet die Schule dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einen Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung mit folgenden Unterlagen:

- eine Liste der Schülerinnen und Schüler mit Name und Anschrift,
- einen Antrag der Schülerin bzw. des Schülers (Sammel- oder Einzelantrag). Bei Sammelanträgen bestätigt die Schule das Vorhandensein eines Einzelantrages.
- Eine Bescheinigung nach § 3 Abs. 2 AltPfiAPrV (unregelmäßige bzw. regelmäßige und nicht erfolgreiche bzw. erfolgreiche Teilnahme),
- ggf. Härtefallanträge und



- eine Bestätigung über des Vorhandenseins der Unterlagen nach § 8 Abs. 2 AltPfiAPrV (Reisepass oder Personalausweis). Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist zu einer Einsichtnahme berechtigt.

Die Zulassung und die Prüfungstermine werden den Schülerinnen und Schülern gemäß § 8 Abs. 3 AltPfiAPrV spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn durch die Altenpflegeschule mitgeteilt. Die Bescheiderteilung zu den Fällen nach § 8 Abs. 2 AltPfiG erfolgt auf schriftlichem Wege durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Prüfung (§ 8 AltPfiAPrV).

4.3.1 Erfolgreiche Teilnahme

Wenn ein Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt wird, entscheidet die Schule darüber, ob eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme bescheinigt werden kann.

Erfolgreich ist eine Teilnahme, wenn die zu beobachtenden Leistungen die grundsätzliche Eignung für den angestrebten Beruf erkennen und das Bestehen der Prüfung erwarten lassen. Liegen diese Voraussetzungen im Einzelfall nicht vor oder bestehen begründete Zweifel, kann die Bescheinigung versagt werden, so dass unter Umständen eine Verlängerung der Ausbildungszeit erforderlich wird. Die Art und Weise der Feststellung ist der Schule überlassen.

Eine erfolgreiche Teilnahme liegt grundsätzlich dann vor, wenn die Schülerin oder der Schüler in den prüfungsrelevanten Lernfeldern alle Vornoten niedriger als 4,5 sind. Stehen die Vornoten zum Zeitpunkt der Prüfungszulassung noch nicht fest (spätestens vier Wochen vor Beginn des ersten Prüfungsteiles), erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

Kann eine Schule die erfolgreiche Teilnahme nicht oder nur bedingt bescheinigen, kann im Einzelfall geprüft werden, ob unter der Auflage der schriftlichen Ausarbeitung von prüfungsrelevanten bzw. fehlzeitenbezogenen Themen eine vorläufige Zulassung erteilt werden kann.

4.3.2 Fehlzeiten / Regelmäßige Teilnahme

Die zulässigen Fehlzeiten sind definiert in § 8 Abs. 2 AltPfiG.

Die Anforderung der regelmäßigen Teilnahme ist erfüllt, wenn die Fehlzeiten entschuldigt sind und eine Kontinuität bei der Teilnahme erkennbar ist. Nichtregelmäßigkeit fließt in den Härtefall-



antrag ein. Unentschuldigte Fehlzeiten sind grundsätzlich nicht anrechenbar, diese Fehlzeiten sind nachzuarbeiten.

Anträge wegen Überschreitung der zulässigen Fehlzeiten müssen erst bei einer Überschreitung von mehr als 10% von den Schülerinnen oder den Schülern sechs Wochen vor Beginn der Prüfung mit einer Stellungnahme der Schule bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses eingereicht werden.

4.3.3 Härtefallanträge

Härtefallanträge nach § 8 Abs. 2 AltPflG richten sich darauf, die Ausbildung nicht zu verlängern, obwohl die zulässigen Fehlzeiten überschritten worden sind. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen (vgl. amtliche Begründung BT-Drs. 14/1578). Unter Abwägung der Umstände des Einzelfalles ist eine Anrechnung gerechtfertigt, wenn das Ausbildungsziel nicht gefährdet erscheint, bzw. dennoch erreicht werden kann.

Wenn ein Härtefallantrag gestellt wird, nimmt die Schule in einer Stellungnahme Bezug auf die mögliche oder nichtmögliche Erreichung des Ausbildungszieles und benennt die Anzahl der überschrittenen Fehltage.

Kann dem Härtefall nicht entsprochen werden, wird die Ausbildung verlängert. Dies erfolgt nach den Gegebenheiten des Einzelfalles. So kann bei Fehlzeiten in der praktischen Ausbildung die Ausbildung dort entsprechend verlängert werden, ggf. erfolgt eine Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung. Die praktische Prüfung wird dann erst nach Ableistung der Fehlzeitenüberschreitung abgelegt. Die Erteilung des Zeugnisses erfolgt erst nach Ableistung aller Fehlzeiten und aller Prüfungen.

Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses entscheidet über diese Anträge im Einvernehmen mit der Schule.

4.4 Erste Prüfungskonferenz

Auf Vorschlag der Altenpflegeschule setzt der Prüfungsausschuss in der ersten Prüfungskonferenz eine Vornote für jedes Lernfeld, welches Gegenstand des schriftlichen und des mündlichen Teils der Prüfung ist, fest. Das Gleiche gilt für den praktischen Teil der Prüfung. Die Festlegung der Vornoten erfolgt auf der Grundlage des Individualbogens für die Abschlussprüfung (Anlage 5).



Für die Lernfelder, die nicht Gegenstand der Prüfung sind, werden keine Vornoten gebildet. Im Zeugnis über die staatliche Prüfung in der Altenpflege erscheinen nur die Prüfungsnoten für die schriftliche, mündliche und praktische Prüfung, die sich zusammensetzen aus der Vornote und dem Ergebnis der Prüfungen. Alle zuvor in den anderen Lernfeldern erteilten Noten bleiben in der Prüfung unberücksichtigt und erscheinen nicht im Zeugnis über die staatliche Prüfung. Dazu bekommen die Schüler ein Jahrgangszeugnis für das dritte Ausbildungsjahr mit einer Benotung aller dann unterrichteten Lernfelder.

Die Vornoten werden der Schülerin oder dem Schüler spätestens drei Werktage vor Beginn des ersten Prüfungsteils von der Altenpflegeschule mitgeteilt (§ 9 Abs. 3 AltPflAPrV).

4.5 Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung umfasst gemäß § 10 AltPflAPrV jeweils eine Aufsichtsarbeit aus den Lernfeldern (LF):

- „Theoretische Grundlagen in das Altenpflegerische Handeln einbeziehen“ und „Die Pflege alter Menschen planen, durchführen, dokumentieren und evaluieren.“ (LF 1.1 und LF 1.2),
- „Alte Menschen personen- und situationsbezogen pflegen“ und „Bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken“ (LF 1.3 und LF 1.5),
- „Lebenswelten und soziale Netzwerke alter Menschen beim Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen“ (LF 2.1).

§ 10 Abs. 2 AltPflAPrV gibt vor, dass die Aufsichtsarbeiten jeweils 120 Minuten dauern und in der Regel an drei aufeinander folgenden Tagen durchzuführen sind. Abweichungen von dieser Regel sind bei der zuständigen Behörde mit einer Begründung zu beantragen.

Es werden drei Klausuren geschrieben, die sich insgesamt auf die prüfungsrelevanten Lernfelder beziehen. Zur Bestimmung der Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten werden von den Schulen vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung pro Lernfeld zwei Aufgabenvorschläge bei der zuständigen Behörde eingereicht.

Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten werden von der zuständigen Behörde aus den zwei Aufgabenvorschlägen der Schule ausgewählt. Die zuständige Behörde gibt die gewählten Aufgabenvorschläge in versiegelten Umschlägen an die jeweilige Schule.



Die versiegelten Umschläge enthalten

1. je Lernfeld die Aufgaben des ausgewählten Aufgabenvorschlags kopiert in Klassenstärke zzgl. einem weiteren Exemplar.
2. Die Originale der Aufgabenvorschläge inklusive des Erwartungshorizontes.

Themenspeicher:

Schulübergreifende Erarbeitung von Prüfungsaufgaben mit Aufgaben, Erwartungshorizont und Bewertung der schriftlichen Prüfung.

4.6 Mündliche Prüfung

Für die mündliche Prüfung nach § 11 AltPflAPrV werden Fachausschüsse gebildet (§ 6 Abs. 3 i.V.m. § 7 AltPflAPrV).

- Mitglieder: Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses als leitendes Mitglied (Schulleitung) sowie zwei Lehrkräfte, die vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt werden.

Die prüfungsrelevanten Lernfelder bestimmen sich nach § 11 AltPflAPrV:

- „Alte Menschen personen- und situationsbezogen pflegen“ (LF 1.3),
- „Institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen beim altenpflegerischen Handeln berücksichtigen“ (LF 3.1),
- „Berufliches Selbstverständnis entwickeln“ und „Mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen umgehen“ (LF 4.1 / 4.3).

Die Teilnahme des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses erfolgt nach Absprache mit der Schule.

Die Vorbereitungszeit für die mündliche Prüfung beträgt jeweils 15 Minuten. Die Prüflinge sollen in jedem Lernfeld jeweils nicht länger als zehn Minuten geprüft werden.

Über Einzel- oder Gruppenprüfung entscheidet ausschließlich die Schule.



Themenspeicher:

Schulübergreifende Erarbeitung von Prüfungsaufgaben mit Aufgaben, Erwartungshorizont und Bewertung der mündlichen Prüfung.

4.7 Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung besteht gemäß § 12 Abs. 2 AltPflAPrV:

- aus der schriftlichen Ausarbeitung der Pflegeplanung,
- aus der Durchführung der Pflege einschließlich Beratung, Betreuung und Begleitung eines zu Pflegenden und
- aus einer abschließenden Reflexion.

Entscheidet eine Schule, die praktische Prüfung im Rahmen einer simulierten Pflegesituation durchzuführen, ist dies mit einer Begründung bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Die Durchführung bedarf der Genehmigung der Behörde.

Die Prüflinge werden einzeln geprüft.

Die Prüfung soll in einem Zeitraum von höchstens zwei Tagen vorbereitet, durchgeführt und abgenommen werden.

Für die praktische Prüfung ist ein Fachausschuss zu bilden, der sich nach § 7 AltPflAPrV zusammensetzt. Die eigentliche Prüfung am Bett wird durch zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfer abgenommen und benotet. Der oder die Vorsitzende des Fachausschusses entscheidet bei Unstimmigkeiten über die Benotung.

Der oder die Praxisanleitung kann an der Prüfung teilnehmen. Im Rahmen einer befristeten Erprobung kann die Praxisanleitung auch als Fachprüfer/-in eingesetzt werden, wenn Nummer 1 und Nummer 3.2 des Praxisanleitererlasses erfüllt sind (Anlage 9).

4.7.1 Auswahl des zu Pflegenden

Die Altenpflegeschule informiert die Praxisanleitungen nach der ersten Prüfungskonferenz über die Prüfungstermine für die praktische Prüfung. Sie bittet die Praxisanleitung um bis zu fünf Vorschläge von zu Pflegenden, mit denen die praktische Prüfung durchgeführt werden kann. Die Pflegesituation des ausgewählten zu Pflegenden beinhaltet folgende Kriterien:



- Mindestens Pflegegrad 3 oder
- Pflegegrad 2 und mit eingeschränkter Alltagskompetenz.
- Die Durchführung auf dem Stand des dritten Ausbildungsjahres ist möglich.
- Die Anforderungen an die Prüfungsaufgabe können umgesetzt werden.

Die Rücksendung der Vorschläge erfolgt zwei bis drei Wochen vor der praktischen Prüfung an die Fachprüfer der Altenpflegeschule. Praxisanleitung und Fachprüfer treffen die Auswahl von bis zu drei zu Pflegenden ein bis zwei Wochen vor der praktischen Prüfung gemeinsam. Wichtig: fällt ein Bewohner aus, muss ein Ausweichen auf einen anderen Bewohner möglich sein.

4.7.2 Einverständniserklärung

Die Praxisanleitung besorgt das Einverständnis des zu Pflegenden, dies kann bis direkt vor der Prüfung erfolgen. Bei der Auswahl der zu Pflegenden für die praktische Prüfung werden auch solche einbezogen, die selbst nicht mehr in der Lage sind, ihre schriftliche Einwilligung zu geben. In diesen Fällen wird die schriftliche Einwilligung durch den rechtlichen Betreuer ersetzt. In jedem Fall ist auch in solchen Fällen mit der pflegebedürftigen Person zu sprechen, um sie so weit wie möglich an dem Verfahren zu beteiligen.

4.7.3 Prüfungsaufgabe

Die Entwicklung der Prüfungsaufgabe erfolgt durch die Fachprüfer und die Praxisanleitung gemeinsam und wird den Prüflingen von den Fachprüfern erst unmittelbar vor der Prüfung bekannt gegeben.

Das Anforderungsniveau der Prüfungsaufgabe entspricht dem Stand des dritten Ausbildungsjahres und enthält Elemente der sog. Grund- und Behandlungspflege, der Beratung, Betreuung und Begleitung und der indirekten Pflege.

Sog. Grundpflege, z.B.

- Körperpflege: Ganzkörperwäsche, Teilwäsche, Duschen, Zahnpflege, Kämmen, Rasieren, Intimhygiene, Inkontinenzversorgung
- Mobilisation: Übernahme oder Hilfestellung beim Verlassen des Bettes/Zimmers, An- und Auskleiden, Transfers vom Bett in den Rollstuhl, Hilfestellung beim Verlassen des Zimmers



Dabei sind immer präventive Pflegehandlungen, z.B. Prophylaxen in allen Bereichen und /oder rehabilitative Pflegehandlungen, z.B. aktivierende Pflege, durchzuführen und geragogische Elemente zu implementieren.

Sog. Behandlungspflege, z.B.

- Septischer/aseptischer Verbandwechsel
- Stomaversorgung
- Injektionen und ggf. Infusionen (s.c.)
- Vitalzeichenkontrolle
- BZ-Kontrolle
- Katheterismus
- PEG-Sondennahrung

Beratung, Begleitung, Betreuung, z.B.

- Ernährungsberatung eines zu Pflegenden mit Diabetes mellitus
- Individuelle Angebote für betreuungsbedürftige Menschen.

Indirekte Pflege, z.B.

- Schriftliche Erstellung von Pflegeanamnese und Pflegeplanung.

4.7.4 Erwartungshorizont

Der Erwartungshorizont der Prüfungsaufgabe ist definiert in dem Beurteilungsbogen zur praktischen Prüfung und dessen Anlagen.

4.7.5 Erster Tag der praktischen Prüfung

- Dauer insgesamt maximal einen Arbeitstag inklusive Info-Sammlung und Pflegeplanung (maximal sieben Stunden).
- Pflegeanamnese und Pflegeplanung werden aus der Pflegedokumentation entfernt. Bei PC-gestützter Pflegedokumentation erfolgt dessen Komplettausdruck ohne Pflegeanamnese und Pflegeplanung.
- Der Prüfling erhält die Prüfungsaufgabe in der Einrichtung.



- **Vorbereitende Arbeiten: Info-Sammlung für eine prüfungsaufgabenbezogene, aktuelle und umfassende Pflegeanamnese und Pflegeplanung** mit Befragung der zu Pflegenden, Angehörigen, Ärzten, Pflegekräften; Einsicht in die Biographiearbeit, die Stammdaten und den Pflegebericht; ggf. Info-Sammlung zu weiteren zu Pflegenden.
- **Erstellung der prüfungsaufgabenbezogenen, aktuellen und umfassenden Pflegeanamnese und Pflegeplanung** in einem gesonderten Raum und unter Aufsicht.
- **Abschluss:** Nach Fertigstellung der Pflegeanamnese und der Pflegeplanung werden die erarbeiteten Unterlagen und die Info-Sammlung bei der aufsichtsführenden Pflegekraft abgegeben und in einem verschlossenen Umschlag in der Einrichtung aufbewahrt.
- **Hilfsmittel:** Zulässige Hilfsmittel sind: Pflegedokumentation und Pflegeakte ohne Pflegeanamnese und Pflegeplanung, einrichtungsinternes Telefon, Pflegelehrbuch, Sprachlexikon bei Schülern mit Migrationshintergrund. Nicht zulässig ist die Benutzung eines PC's oder eines Handys, Taschen sind zu verschließen.

4.7.6 Zweiter Tag der praktischen Prüfung

- Die Fachprüfer informieren den Prüfling über den Ablauf der Prüfung, weisen auf möglichen Prüfungsabbruch bei gefährlicher Pflege hin und befragen den Prüfling, ob er sich gesundheitlich in der Lage fühlt, die Prüfung durchzuführen.
- Die Fachprüfer führen ein Verlaufsprotokoll.
- Die Praxisanleiter nehmen in beratender Funktion an der Prüfung teil.

Vor Beginn der Prüfung holt der Prüfling beim zu Pflegenden eine aktuelle mündliche Einverständniserklärung ein bzw. informiert sich im Falle der fehlenden Kommunikationsfähigkeit bei den Pflegekräften über seine Verfassung.

Unmittelbar zu Beginn der Prüfung bekommt der Prüfling seine schriftlichen Ausarbeitungen vom Vortag ausgehändigt. Er erhält eine mündliche Übergabe durch die zuständige Pflegefachkraft. Der Prüfling überprüft die aktuellen Eintragungen in der Dokumentationsmappe und aktualisiert ggf. seine am ersten Prüfungstag angefertigte Pflegeplanung.



- **Vorgespräch:** Der Prüfling stellt anhand der am ersten Prüfungstag erstellten Pflegeanamnese den zu Pflegenden vor und erläutert die Pflegeplanung, den Ablauf der Pflegehandlung und die Zielsetzung.
- **Durchführung:** der Pflege einschließlich Beratung, Betreuung und Begleitung.

Dauer des Vorgesprächs und der Durchführung gesamt: maximal 90 Minuten.

- **Reflexion:** Zunächst trennen sich Prüfling und Prüfungsausschuss für einen verabredeten Zeitraum zur Selbstreflexion bzw. Beratung; danach wird die gemeinsame Reflexion durchgeführt.

4.7.7 Bewertung

Im Anschluss an die Reflexion berät der Prüfungsausschuss ohne den Prüfling die Bewertung der Prüfung anhand eines Bewertungsschemas. Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Es findet keine prozentuale Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile statt.
- Gefährliche Pflege führt zum Nichtbestehen der Prüfung (K.O.-Kriterium), (Anlage 6).
- Es wird der Beurteilungsbogen für die praktische Prüfung inklusive Notendefinition angewendet (Anlage 7).
- Bei der Bewertung der Prüfung ist die Gesamtsituation zu berücksichtigen.
- Nach Abschluss eines Prüfungsteils kann dem Prüfling mitgeteilt werden, ob er diesen Prüfungsteil bestanden hat. Die Mitteilung erfolgt unter dem Vorbehalt der abschließenden Festsetzung der Noten durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

4.7.8 Dokumentation der praktischen Prüfung

Beurteilungsbogen, Verlaufsprotokoll, Aufzeichnungen des Prüflings und die Einverständniserklärung der zu Pflegenden werden mit den sonstigen Prüfungsunterlagen zusammengeführt und von der Schule aufbewahrt.

4.8 Zweite Prüfungskonferenz

In der zweiten Prüfungskonferenz werden die Endnoten, bestehend aus den Vornoten und den Prüfungsnoten entsprechend der jeweiligen anteiligen Berechnung laut Ausbildungs- und Prüfungsverordnung von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses auf der Grundlage des Individualbogens festgesetzt (Anlage 6).



Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses gibt das Ergebnis der Prüfung den einzelnen Prüflingen i. d. R. nach Abschluss aller Prüfungsteile bekannt.

Das Prüfungszeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterschrieben und gesiegelt.

4.9 Nichtbestehen und Wiederholen der Prüfung

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die schriftliche, mündliche oder praktische Prüfung im jeweiligen Endergebnis mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden ist (§ 14 AltPflAPrV). Wenn die Schülerin oder der Schüler einen Prüfungstermin versäumt, eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgibt oder die Prüfung unterbricht, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt (§ 17 Abs. 1 AltPflAPrV). Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine Krankschreibung.

Stört eine Schülerin oder ein Schüler die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erheblich oder macht er oder sie sich eines Täuschungsversuch schuldig, kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses den betreffenden Teil der Prüfung für nicht bestanden erklären (§ 18 AltPflAPrV).

Gemäß § 17 Abs. 1 AltPflAPrV gilt die Prüfung als nicht bestanden, wenn die Schülerin oder der Schüler einen Prüfungstermin versäumt und keinen wichtigen Grund für die Abwesenheit vorlegen kann. Liegt ein wichtiger Grund vor, gilt die Prüfung lediglich als nicht unternommen. Gemäß § 16 Abs. 1 AltPflAPrV ist die Schülerin oder der Schüler verpflichtet, Gründe, die ihn an der Teilnahme der Prüfung hindern und damit seinen Rücktritt von der Prüfung bedeuten, unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. Unverzüglich bedeutet eine Mitteilung zum frühest möglichen Zeitpunkt, der ohne schuldhaftes Verzögern möglich ist. Wird dies unterlassen, gilt gemäß § 16 Abs. 2 AltPflAPrV die Prüfung trotz Vorliegen eines wichtigen Grundes als nicht bestanden.

Gilt die Prüfung als nicht bestanden, kann jeder Prüfungsteil einmal wiederholt werden. Die Frist zur Wiederholung wird grundsätzlich auf ein halbes Jahr festgesetzt, längstens jedoch auf ein Jahr. Eine Erhöhung der regelmäßigen Dauer von einem halben Jahr auf ein Jahr sollte nur aus zwingenden fachlichen Gründen auferlegt werden. Diese wären z.B. erfüllt, wenn nicht davon



ausgegangen werden kann, dass der Prüfling seine Defizite in einem halben Jahr ausgleichen kann.

Die Verlängerung der Ausbildung setzt einen schriftlichen Antrag der Schülerin bzw. des Schülers beim Träger der praktischen Ausbildung voraus, vergleiche § 19 Abs. 2 AltPflG.

Während der Ausbildungsverlängerung nimmt die Schülerin bzw. der Schüler in der Regel am jeweiligen Unterricht des dritten Ausbildungsjahres der Altenpflegeausbildung nach dem AltPflG teil.

Die Ergebnisse der Lernkontrollen werden bei der Festsetzung der Vornoten des dritten Ausbildungsjahres für den schriftlichen Teil der Prüfung zusätzlich berücksichtigt. Die Prüfung kann entweder an der eigenen Schule oder auch an jeder anderen Schule im Land Bremen wiederholt werden.

Besteht ein Prüfling ein Teil der Prüfung nicht, so ist dies zu dokumentieren. Ein Prüfling, der einen oder mehrere Teile der Prüfung nicht bestanden hat, erhält kein Zeugnis, sondern einen Bescheid, mit dem ihm die Noten der einzelnen Prüfungsteile sowie gegebenenfalls die Dauer der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzten weiteren Ausbildung mitgeteilt werden. Der Bescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Besteht ein Prüfling auch die Wiederholungsprüfung nicht, gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden, der Prüfling erhält ein Abgangszeugnis.

4.10 Auswertung Berufsverbleib

Die Altenpflegeschulen übersenden der zuständigen Behörde nach Beendigung der Ausbildung ein Auswertungsschema zum Berufsverbleib (Anlage 11).



Teil 5 Erteilung der Erlaubnis

Die zuständige Behörde für die Erteilung einer Erlaubnis ist die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport.

Folgende Unterlagen sind für die Erstellung einer Erlaubnisurkunde vorzulegen:

- Beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses (Beglaubigung kann durch Schule erfolgen),
- Original eines Gesundheitszeugnisses, nicht älter als einen Monat (Anlage 8),
- ein Behördenführungszeugnis. Dieses ist beim Bürger-Service-Center (BSC) mit dem Hinweis zu beantragen, dass es zur Vorlage bei einer Behörde benötigt wird (sog. Belegart „OE“ bzw. Behördenführungszeugnis nach § 30 a BZRG). Es ist zu veranlassen, dass das Behördenführungszeugnis direkt an die unten angegebene Adresse gesandt wird. Das Alter des Führungszeugnisses sollte nicht mehr als einen Monat betragen.

Die Unterlagen sind an die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, Referat Ältere Menschen (400-32), Bahnhofspatz 29, 28195 Bremen, zu senden.

Zweitschriften von Erlaubnisurkunden sind grundsätzlich möglich, wenn anhand von Behördenunterlagen die Ausstellung des Originals nachgewiesen werden kann. Sind keine Nachweise mehr vorhanden, ist die Erstellung einer Zweitschrift nur im begründeten Ausnahmefall (Brand, etc.), bei einem transparenten Nachweis eigener Bemühungen und bei Abgabe einer eidesstattlichen notariellen Erklärung möglich.

Die zuständige Behörde erstellt von jeder Erlaubnisurkunde eine Durchschrift. Diese wird von ihr dreißig Jahre aufbewahrt.

Für die Ausstellung einer Erlaubnisurkunde wird eine Gebühr erhoben.



Inkrafttreten

Diese fachliche Rahmenrichtlinie tritt am 1. April 2017 in Kraft.

Die bisherige fachliche Rahmenrichtlinie vom 01. Februar 2014 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bremen, im März 2017

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen,
Integration und Sport

Anlagen

- Anlage 1 Rahmenvereinbarung für das Land Bremen über die Regelung der Altenpflegeausbildung nach dem Gesetz über die Berufe in der Altenpflege vom 24.09.2012
- Anlage 2 Prognosebogen im Kompetenzfeststellungsverfahren
- Anlage 3 Kompetenzorientierter Beurteilungsbogen in der praktischen Ausbildung
- Anlage 4 Mitteilungsbogen „Abbruchgründe“
- Anlage 5 Individualbogen für die Abschlussprüfung
- Anlage 6 Kriterien der gefährlichen Pflege
- Anlage 7 Beurteilungsbogen für die praktische Prüfung / Notendefinition
- Anlage 8 Gesundheitszeugnis
- Anlage 9 Erlass zur Durchführung der Praxisanleitung
- Anlage 10 Eckpunkte Assistenz- und Helferberufe in der Pflege
- Anlage 11 Auswertungsschema zum Berufsverbleib

**Rahmenvereinbarung für das Land Bremen
über die Regelung der Altenpflegeausbildung
nach dem Gesetz über die Berufe in der Altenpflege
(Altenpflegegesetz – AltPflG)**

Zwischen

- **der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen
und**
- **der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Bremen e.V.,
nachfolgend LAG genannt,**
- **dem Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.,
nachfolgend BPA genannt,**

im Einvernehmen mit

- **den Landesverbänden der Pflegekassen:**
 - **der AOK Bremen/Bremerhaven**
 - **dem BKK Landesverband Mitte
Siebstraße 4
30171 Hannover
zugleich für die Knappschaft – Regionaldirektion Hamburg**
 - **der IKK gesund plus
handelnd als IKK-Landesverband für das Land Bremen
zugleich für die Krankenkasse für den Gartenbau,
handelnd als Landesverband für die landwirtschaftliche
Krankenversicherung in Bremen**
 - **den Ersatzkassen:**
 - **BARMER GEK**
 - **Techniker Krankenkasse (TK)**
 - **DAK-Gesundheit**
 - **KKH-Allianz (Ersatzkasse)**
 - **HEK - Hanseatische Krankenkasse**
 - **hkk**

**gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Bremen**

Präambel

Bereits zum 01.08. 2003 ist die bundeseinheitliche Ausbildung für Berufe in der Altenpflege in Kraft getreten. Zum geregelten Übergang von der landesrechtlich zur bundesrechtlich gestalteten Ausbildung wurde mit dem 13.10.2003 eine Rahmenvereinbarung zur Durchführung der Ausbildung abgeschlossen.

Veränderte Anforderungen an die Ausbildung bedingen eine Anpassung der in der Rahmenvereinbarung getroffenen Regelungen insbesondere hinsichtlich der praktischen Ausbildung in den stationären Einrichtungen und den ambulanten Diensten.

Die qualifizierte Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern ist eine zentrale Voraussetzung zur Sicherung einer menschenwürdigen Pflege, Beratung, Begleitung und Betreuung von älteren Menschen durch Dienste und Einrichtungen der Altenhilfe gemäß dem Versorgungsvertrag nach SGB XI.

Diese Rahmenvereinbarung soll dazu beitragen, für das Land Bremen die Altenpflegeausbildung einheitlich und abgestimmt zu gestalten.

Bremen, den 24.09.2012

§ 1

Bedarf an Ausbildungsplätzen

Die Gesamtzahl der Auszubildenden (Erstauszubildende und Umschüler/innen) sollte so bemessen werden, dass der voraussichtliche Bedarf an examinierten Altenpflegern und Altenpflegerinnen für das Land Bremen abgedeckt werden kann (Anlage 1).

§ 2

Kostenregelung

- (1) Für die Erstauszubildenden werden weiterhin die Ausbildungsvergütungen durch die Anstellungsträger und die Schulkosten durch Haushaltsmittel der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen aufgebracht.
- (2) Die in der LAG und dem BPA zusammengeschlossenen Pflegeeinrichtungen wirken daraufhin, dass der voraussichtliche Bedarf an Ausbildungsplätzen sichergestellt wird. Auf diesem Weg soll ein Mangel an Ausbildungsplätzen und die Einführung eines Ausgleichsverfahrens vermieden werden.
- (3) Ein Ausgleichsverfahren zur Finanzierung von Ausbildungsvergütungen ist nur dann anzuwenden, wenn die Träger der praktischen Ausbildung dem Bedarf bzw. der Nachfrage nach Ausbildung nicht entsprechen können.

§ 3

Ausbildungsvergütung

- 1) Die Auszubildenden in der Altenpflege erhalten vom Anstellungsträger eine angemessene Ausbildungsvergütung.
- 2) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für Altenpflegerinnen und Altenpfleger gilt als angemessen, wenn sie den geltenden Tarifverträgen entspricht. In Einrichtungen ohne tarifliche Bindung ist die Ausbildungsvergütung angemessen, wenn sie mindestens 80% der einschlägigen tarifvertraglichen Vergütung erreicht.
- 3) Die Vertragsparteien vereinbaren Grundsätze für eine Berücksichtigung der Ausbildungsvergütungen in der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen nach § 82 a SGB XI (Anlage 2).

§ 4

Gestaltung der praktischen Ausbildung

- 1) Die Dauer der praktischen Ausbildung in stationären Einrichtungen oder ambulanten Diensten beläuft sich gem. § 1 AltPflAPrV auf 2.500 Stunden.
- 2) Der theoretische und praktische Unterricht der Altenpflegesschulen beträgt insgesamt 2.400 Stunden.

- 3) Empfohlen werden Ausbildungsabschnitte in weiteren Einrichtungen für ältere Menschen, z. B. in der Gerontopsychiatrie, in der offenen Altenhilfe oder im Krankenhaus. Hier sind die Zeiten, die nicht beim Anstellungsträger absolviert werden, auf Ausbildungsabschnitte anzurechnen. Werden diese Ausbildungsabschnitte in Anspruch genommen, soll eine Dauer von mindestens vier Wochen eingehalten werden.
- 4) Die Relation zwischen Anleiter/in und der Anzahl der Auszubildenden soll ein Verhältnis von 1:6 nicht übersteigen.
- 5) Gemäß §2 Abs. 2 AltPflAPrV hat der Träger für die Dauer der praktischen Ausbildung die Praxisanleitung durch eine geeignete pädagogisch qualifizierte Pflegefachkraft sicherzustellen.

§ 5

Träger der praktischen Ausbildung

Ergänzend zu § 13 AltPflG werden als Träger der praktischen Ausbildung nur Betriebe zugelassen, die nach Art und Umfang (Versorgungsvertrag, Vergütungsvereinbarung, Anerkennung als Ausbildungsbetrieb durch die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen) geeignet sind, auszubilden, und

- sich dieser Rahmenvereinbarung anschließen,
- die Ausbildung auf der Grundlage eines zwischen den Altenpflegesschulen und der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen abgestimmten Rahmenlehrplans zur praktischen Ausbildung durchführen und
- die Ausbildung auf der Grundlage der Anforderungen an die Altenpflegeausbildung in den ambulanten Diensten des Landes Bremen durchführen. Dies gilt nur, wenn die Ausbildung schwerpunktmäßig in einer ambulanten Pflegeeinrichtung durchgeführt wird.

§ 6

Kooperationsverträge zwischen Fachschulen für Altenpflege und den Ausbildungsbetrieben

Die Kooperationsverträge zwischen den Fachschulen und den Ausbildungsbetrieben beruhen auf einem Mustervertrag als Empfehlung (Anlage 3), der von den Parteien (außer den Landesverbänden der Pflegekassen), die diese Rahmenvereinbarung abschließen, anerkannt wird.

§ 7

Dauer der Vereinbarung

- 1) Diese Vereinbarung tritt am 01.10.2012 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

- 2) Die Vereinbarung oder Teile davon können mit einer Frist von 12 Monaten schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2013 gekündigt werden.
- 3) Die Kündigungsfrist für die Anlagen 1 und 2 beträgt drei Monate jeweils zum Jahresende, frühestens zum 31. Dezember 2013.
- 4) Die gekündigte Vereinbarung behält ihre Gültigkeit bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung.

Bremen, den 24.09.2012

Die Senatorin für Soziales, Kinder,
Jugend und Frauen

Landesarbeitsgemeinschaft der
Freien Wohlfahrtspflege Bremen e.V.

Bundesverband privater Anbieter Sozialer
Dienste e.V

Das Einvernehmen zu § 3 Absatz 3 ist mit den Landesverbänden der Pflegekassen hergestellt:

AOK Bremen/Bremerhaven

BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Bremen
zugleich für die Knappschaft -
Regionaldirektion Hamburg

IKK gesund plus
handelnd als IKK-Landesverband für das Land
Bremen
zugleich für die Krankenkasse für den Gartenbau,
handelnd als Landesverband für die landwirtschaft-
liche Krankenversicherung in Bremen

Verband der Ersatzkassen e. V.
(vdek)
Der Leiter der vdek-Landesver-
tretung Bremen

Anlage 1

Ausbildungskapazitäten

zum Rahmenvertrag über die Regelung der Altenpflegeausbildung nach dem Altenpflegegesetz

Entsprechend der Empfehlung des Landespflegeausschusses beginnen seit dem Jahr 2012 mindestens 73 Erstauszubildende die Ausbildung.

Angestrebt wird, diese Zahl in Abhängigkeit von der Haushaltsaufstellung ab 2013 ggf. weiter zu erhöhen.

Die Vertragsparteien verständigen sich über den jährlichen Bedarf an Ausbildungsplätzen und berücksichtigen dabei die Empfehlung des Landespflegeausschusses.

Der Landespflegeausschuss gibt dazu jährlich eine Empfehlung über die Anzahl der Ausbildungsplätze für Erstauszubildende.

Anlage 2 (Neufassung ab 01.01.2016)

Finanzierung

Zur Rahmenvereinbarung über die Regelung der Altenpflegeausbildung nach dem Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz - AltPflG)

Zur Finanzierung der Ausbildungsvergütung wird in Übereinstimmung mit den Regelungen des § 82a SGB XI folgendes vereinbart:

Mit Inkrafttreten der Bremischen Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (BremAltPflAusglVO) führt das Land Bremen zum 01.01.2016 ein Umlageverfahren zur Finanzierung der Kosten der Ausbildungsvergütung ein. Gemäß § 24 Altenpflegegesetz und unter den Voraussetzungen des § 82a Abs. 3 und 4 SGB XI werden die Ausgleichsbeträge in der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistung berücksichtigt.

Die Refinanzierung der Ausgleichsbeträge nach der BremAltPflAusglVO erfolgt durch landesweit einheitliche Beträge für vollstationäre, teilstationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen.

1. Ermittlung des für die jeweiligen Sektoren einheitlichen landesweiten Ausbildungsrefinanzierungsbetrages

1.1 Vollstationärer Pflegesektor:

Für alle vollstationären Pflegeeinrichtungen mit Versorgungsvertrag nach dem SGB XI wird ein landesweit belegungstäglich einheitlicher Ausbildungsrefinanzierungsbetrag nach folgender Formel ermittelt:

Sektorale Ausgleichsmasse (exklusive Verwaltungskostenpauschale nach § 6 Absatz 2 BremAltPflAusglVO)

Platzzahl laut Versorgungsvertrag aller berücksichtigten stationären Einrichtungen * 365 Tage * 95 % Auslastung

1.2 Teilstationärer Pflegesektor:

Für alle teilstationären Pflegeeinrichtungen mit Versorgungsvertrag nach dem SGB XI wird ein landesweit belegungstäglicher Ausbildungsrefinanzierungsbetrag nach folgender Formel ermittelt:

Sektorale Ausgleichsmasse (exklusive Verwaltungskostenpauschale nach § 6 Absatz 2 BremAltPflAusglVO)

Platzzahl laut Versorgungsvertrag aller berücksichtigten teilstationären Einrichtungen * 254 Tage * 93 % Auslastung

Dieser Betrag findet Anwendung für teilstationäre Einrichtungen, die gemäß Versorgungsvertrag an fünf Tagen in der Woche geöffnet haben; er wird differenziert für teilstationäre Pflegeeinrichtungen, die gemäß Versorgungsvertrag an sechs oder sieben Tagen in der Woche geöffnet haben. Die Differenzierung erfolgt mittels Multiplikation mit 5/6 bzw. mit 5/7.

1.3 Ambulanter Pflegesektor:

Für alle ambulanten Pflegedienste wird ein betragsmäßiger Aufschlag auf die Punktwerte bzw. auf die Minutenvergütungen ermittelt. Dazu wird zunächst ein prozentualer Aufschlagswert nach folgender Formel ermittelt

Sektorale Ausgleichsmasse (exklusive Verwaltungskostenpauschale nach § 6 Absatz 2 BremAltPflAusglVO) * 100

Summe aller gemeldeten Umsätze

Dieser, kaufmännisch auf zwei Stellen nach dem Komma gerundete, Prozentwert ist der Multiplikator zur Ermittlung des landesweit einheitlichen Betragswertes, differenziert nach Punktaufschlagswert (kaufmännisch gerundet auf fünf Stellen nach dem Komma) bzw. Minutenaufschlagswerte (jeweils kaufmännisch gerundet auf zwei Stellen nach dem Komma). Aufschlagsbasis ist der 3. Quartilswert aller im Land Bremen zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen zum Stichtag 15.09. des Festsetzungsjahres gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 BremAltPflAusglVO.

2. Festsetzung der Beträge nach 1.

Die Beträge werden vom Statistischen Landesamt ermittelt und den Einrichtungen und Diensten sowie den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Senator für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport bis zum 15. November jedes Jahres für das folgende Kalenderjahr (Heranziehungs- und Erstattungsjahr gemäß § 2 Absatz 4 Satz 3 BremAltPflAusglVO) mitgeteilt.

3. Den Refinanzierungsbetrag können alle Pflegeeinrichtungen in Anspruch nehmen, die am Ausgleichsverfahren teilnehmen.

Anlage 3

Mustervertrag als Empfehlung

über die Zusammenarbeit bei der praktischen Ausbildung nach dem Gesetz für die Berufe in der Altenpflege (AltPflIG) zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und der Altenpflegeschule

§ 1

Gegenstand des Vertrages

(1) Die Träger der praktischen Ausbildung und die Altenpflegeschulen vereinbaren hiermit die Zusammenarbeit bei der Ausbildung von Altenpflegerinnen/Altenpflegern nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers (AltPflAPrV) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Ergänzend dazu ist Grundlage dieses Vertrages die zwischen der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Bremen e.V., dem Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V., der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Pflegekassen im Lande Bremen (§ 3 Abs.3) geschlossene Rahmenvereinbarung über die Regelung der Altenpflegeausbildung nach dem Gesetz über die Berufe in der Altenpflege.

§ 2

Auswahl der Auszubildenden, Auswahl der Altenpflegeschule

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung und die Altenpflegeschule wählen einvernehmlich aus den Bewerberinnen und Bewerbern diejenigen aus, mit denen der Träger der praktischen Ausbildung einen Ausbildungsvertrag abschließt. Die Auszubildenden müssen die Voraussetzungen nach dem § 6 AltPflIG erfüllen.

(2) Der Träger der praktischen Ausbildung meldet unter Beifügung der Bewerbungsunterlagen die Auszubildenden, mit denen er einen Ausbildungsvertrag abschließen will bei der jeweiligen Altenpflegeschule an, bei der die schulische Ausbildung in Abstimmung mit dem Auszubildenden erfolgen soll.

(3) Die Altenpflegeschule stimmt dem Ausbildungsvertrag zu, soweit die Voraussetzungen nach dem § 6 AltPflIG erfüllt sind und ein freier Schulplatz zur Verfügung steht.

(4) Besteht für die Schulen ein berechtigter Grund, eine Auszubildende bzw. einen Auszubildenden aus Gründen ihres bzw. seines persönlichen Verhaltens vom Schulbetrieb auszuschließen, kann dies nur in Absprache mit dem Träger der praktischen Ausbildung unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit erfolgen.

§ 3

Aufgaben der Altenpflegeschule

- (1) Die Altenpflegeschulen tragen gemäß § 4 Absatz 4 AltPflG die Gesamtverantwortung für die Ausbildung. Die Altenpflegeschulen erteilen im vorgegebenen Umfang theoretischen und praktischen Unterricht.
- (2) Der zeitliche Ablauf der Unterrichtsplanung sowie der Umfang der berufspraktischen Ausbildung bei dem Träger der praktischen Ausbildung und in anderen geeigneten Einrichtungen werden rechtzeitig vor Ausbildungsbeginn von den Altenpflegeschulen festgelegt. Dies geschieht in enger Abstimmung und im Einvernehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung und den anderen Einrichtungen.
- (3) Der Altenpflegeschule obliegt weiterhin
 - a) die inhaltliche und organisatorische Abstimmung der Abschnitte des Unterrichtes und der praktischen Ausbildung.
 - b) die Unterstützung und Förderung der praktischen Ausbildung durch Praxisbegleitung.

§ 4

Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung

- (1) Der Träger der praktischen Ausbildung führt die praktische Ausbildung aufgrund eines Ausbildungsvertrages mit den Auszubildenden gemäß den §§ 13 ff AltPflG planmäßig, zeitlich und sachlich gliedert so durch, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.
- (2) Der Träger der praktischen Ausbildung stellt den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der jeweils vorgeschriebenen Prüfung erforderlich sind.
- (3) Dem Träger der praktischen Ausbildung obliegt weiterhin,
 - a) die Auszubildenden für den theoretischen und praktischen Unterricht in der Altenpflegeschule und für die weiteren Ausbildungsabschnitte in anderen Einrichtungen und für Prüfungen vom Dienst freizustellen und sie zur Teilnahme anzuhalten,
 - b) Urlaub entsprechend des Ausbildungsvertrages grundsätzlich nur in der unterrichtsfreien Zeit und außerhalb der Ausbildungsabschnitte in den weiteren Einrichtungen zu gewähren,
 - c) pädagogisch geeignete Fachkräfte i. S. d. § 2 Absatz 2 AltPflAPrV (Ausbilder in der Altenpflege) einzusetzen, die die Praxisanleitung wahrnehmen.
 - d) Im Übrigen wird auf die Rahmenvereinbarung über die Regelung der Altenpflegeausbildung nach dem AltPflG vom 24.09.2012 verwiesen.

§ 5

Gemeinsame Aufgaben

- (1) Die Träger der praktischen Ausbildung und die Altenpflegeschulen verpflichten sich zu gegenseitiger Information über den jeweiligen Ausbildungsstand, Fehlzeiten und Ausbildungsprobleme.
- (2) Der Träger der praktischen Ausbildung und die Altenpflegeschulen wirken gemeinsam darauf hin, dass die Auszubildenden ihren Verpflichtungen gemäß § 16 AltPflG nachkommen und die gesetzlich beschriebenen Ausbildungsziele erreichen.
- (3) Die Träger der praktischen Ausbildung und die Altenpflegeschulen verpflichten sich zu unverzüglicher gegenseitiger Information über anstehende Kündigungen bzw. Aufhebungen

von Ausbildungsverhältnissen oder einen Ausschluss von der Altenpflegeschule und streben ein abgestimmtes Verhalten in diesem Bereich an.

§ 6

Laufzeit des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag kann mit einer Frist von sechs Kalendermonaten zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres von jeder der Vertragsparteien gekündigt werden. Bestehende Ausbildungsverhältnisse werden von der Kündigung nicht berührt.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7

Salvatorische Klausel

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, in diesem Fall unverzüglich die Anpassung vorzunehmen, die den mit diesem Vertrag verfolgten Zwecke am nächsten kommt.
- (3) Eine entsprechende Anpassungspflicht besteht bei Änderungen des AltPflG.

§ 8

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

.....
(Ort, Datum)

Träger

Altenpflegeschule

Die Senatorin für Soziales, Jugend
Frauen, Integration und Sport
400-32-3
Bahnhofsplatz 29
28195 Bremen

(Absender der Schule)

Angaben zur Bewerberin / zum Bewerber

Name:

Anschrift:

Ergebnis der Kompetenzfeststellung

Fachkompetenzen

gering ausgeprägt mittelmäßig ausgeprägt ausgeprägt

Methodenkompetenzen

gering ausgeprägt mittelmäßig ausgeprägt ausgeprägt

Sozialkompetenzen

gering ausgeprägt mittelmäßig ausgeprägt ausgeprägt

Sprachkompetenzen

gering ausgeprägt mittelmäßig ausgeprägt ausgeprägt

Eine Verkürzung kann nicht erfolgen, wenn mehr als eine Kompetenz mittelmäßig ausgeprägt ist und/oder eine Kompetenz gering ausgeprägt ist.

Prognose der Altenpflegeschule

- Die Erreichung des Ausbildungsziels ist durch die Verkürzung um ein Jahr nicht gefährdet.
- Die Erreichung des Ausbildungsziels ist durch die Verkürzung gefährdet.
- Es wird eine Empfehlung für die dreijährige Ausbildung ausgesprochen.
- Es wird eine Empfehlung für die einjährige Ausbildung Altenpflegehilfe ausgesprochen.

Bemerkungen

Unterschrift

Name der Schule

**Beurteilungsbogen für die praktische Ausbildung
in der Altenpflege und der Altenpflegehilfe**

Schüler/in _____

Datum der Beurteilung _____

Ausbildungsjahr _____

Einrichtung: _____

Bereich: _____

Praxisanleiter/in _____

Fachlehrer/in _____

**Unterschrift
Praxisanleiter/in**

**Unterschrift
Schüler/in**

**Unterschrift und Stempel
Leiter/in der Einrichtung
bzw. des Bereichs**

**Unterschrift
Fachlehrer/in**

1. Fachkompetenz	Selbstein- Schätzung (Noten/Punkte)	Beurteilung PA (Noten/Punkte)
1.1 Fachwissen: Die Schülerin/der Schüler - verfügt dem Ausbildungsstand entsprechend über pflegerrelevantes allgemeines und spezielles Wissen		
1.2 Umsetzung Theorie/Praxis (Transferleistung): Die Schülerin/der Schüler - setzt theoretisches Wissen in die Praxis um, wendet dieses Wissen an - führt Pflegehandlungen geschickt und sicher aus - arbeitet selbständig nach vorheriger Anleitung		
1.3 Situatives Handeln: Die Schülerin/der Schüler - reagiert auf die jeweilige Arbeitssituation flexibel und handelt der Situation/dem Ausbildungsstand entsprechend - erkennt Bedürfnisse und Bedarfe des zu Pflegenden - beachtet Vorschriften und Richtlinien zu Hygiene und Arbeitsschutz		
1.4 Berufliches Selbstverständnis: Die Schülerin/der Schüler - arbeitet mit anderen Berufsgruppen zusammen - arbeitet partnerschaftlich mit Personen aus dem sozialen Netz des älteren Menschen (Angehörige, Betreuer, Freunde, Ehrenamtliche, ambulante Pflegedienste, etc.)		
1.5 Ökonomisches und ökologisches Handeln: Die Schülerin/der Schüler - geht im pflegerischen Handeln mit Material effektiv und effizient (ressourcenbewusst) um		

Begründung/Kommentar zur Selbsteinschätzung (Schüler/in):

Begründung/Kommentar (Praxisanleiter/in):

2. Methodenkompetenz	Selbstein- Schätzung (Noten/Punkte)	Beurteilung PA (Noten/Punkte)
2.1 Beobachten, Interpretieren und Deuten von Pflegesituationen: Die Schülerin/der Schüler <ul style="list-style-type: none"> - nimmt Veränderungen wahr, beobachtet diese, schätzt sie richtig ein und reagiert flexibel und angemessen darauf - leitet Informationen gezielt weiter, kann sich schriftlich und mündlich mitteilen 		
2.2 Planungsfähigkeit: Die Schülerin/der Schüler <ul style="list-style-type: none"> - wendet Pflegeprozesse an und kann sie schriftlich darstellen - plant und organisiert umsichtig und systematisch, erkennt Schwerpunkte der Arbeit - delegiert entsprechend Ausbildungsstand 		
2.3 Zielgerichtete, systematische Durchführung von Handlungen: Die Schülerin/der Schüler <ul style="list-style-type: none"> - führt Handlungen zielgerichtet und systematisch aus - achtet auf pünktliche und zeitgerechte Erledigung von Aufgaben 		
2.4 Dokumentationsfähigkeit: Die Schülerin/der Schüler <ul style="list-style-type: none"> - dokumentiert persönliche Daten, geplante und durchgeführte Maßnahmen im vorgesehenen Dokumentationssystem - beachtet Schweigepflicht und Datenschutz 		
2.5 Fähigkeit zu reflektieren und zu evaluieren: Die Schülerin/der Schüler <ul style="list-style-type: none"> - versteht und reflektiert eigene und fremde Überlegungen/Handlungen und trifft Entscheidungen 		
2.6 Pädagogische Fähigkeiten: Die Schülerin/der Schüler <ul style="list-style-type: none"> - leitet an, berät und motiviert den älteren Menschen und seine Angehörigen/Bezugspersonen 		
2.7 Lernfähigkeit: Die Schülerin/der Schüler <ul style="list-style-type: none"> - wendet Lerntechniken an - beschafft sich Informationen und wertet sie aus - ist offen für Lernmöglichkeiten, zeigt Interesse, Ausdauer und Konzentration 		

Begründung/Kommentar zur Selbsteinschätzung (Schüler/in):

Begründung/Kommentar (Praxisanleiter/in):

3. Soziale Kompetenz	Selbstein- Schätzung (Noten/Punkte)	Beurteilung PA (Noten/Punkte)
3.1 Kommunikationsfähigkeit: Die Schülerin/der Schüler <ul style="list-style-type: none"> - tritt sicher und verbindlich auf - nimmt Kontakt auf, kann Beziehungen gestalten und angemessen beenden - kann zuhören und die Perspektive anderer einnehmen (Empathie) - kann Nähe und Distanz wahren, kann sich abgrenzen - kann eigene Eindrücke und Gefühle wahrnehmen und ausdrücken 		
3.2 Konfliktfähigkeit: Die Schülerin/der Schüler <ul style="list-style-type: none"> - kann konstruktiv Kritik annehmen - kann konstruktiv Kritik äußern/bringt Verbesserungsvorschläge ein - erkennt Konflikte, spricht sie an und beteiligt sich an der Lösungssuche - akzeptiert andere Werte und Normen, kulturelle Verschiedenheit 		

Begründung/Kommentar zur Selbsteinschätzung (Schüler/in):

Begründung/Kommentar (Praxisanleiter/in):

4. Personale Kompetenz	Selbstein- Schätzung (Noten/Punkte)	Beurteilung PA (Noten/Punkte)
4.1 Reflexionsfähigkeit: Die Schülerin/der Schüler - nimmt sich selbst wahr - kann ihre/seine Fähigkeiten , Verhalten und Verhaltensänderungen einschätzen		
4.2 Selbstpflegefähigkeit: Die Schülerin/der Schüler - erkennt die eigenen Bedürfnisse - achtet auf das eigene Wohlbefinden		
4.3 Umgang mit psychischen und physischen Belastungen: Die Schülerin/der Schüler - setzt sich mit den unterschiedlichen Anforderungen aus dem Berufsleben auseinander - entwickelt Strategien zur Bewältigung von Belastungen, um handlungsfähig zu bleiben		
4.4 Frustrationstoleranz: Die Schülerin/der Schüler - hält Situationen aus, auch wenn eigene Erwartungen und Bedürfnisse nicht sofort erfüllt werden		
4.5 Flexibilität: Die Schülerin/der Schüler - kann auf unterschiedliche Situationen angemessen reagieren		
4.6 Verantwortung übernehmen können: Die Schülerin/der Schüler - übernimmt Verantwortung für das eigene Handeln - kann Folgen abschätzen - hält sich an Vereinbarungen und Absprachen - trifft Entscheidungen gewissenhaft und sorgfältig		
4.7 Kreativität: Die Schülerin/der Schüler - ist kreativ und offen für Neues		
4.8 Selbstbestimmungsfähigkeit: Die Schülerin/der Schüler - kann sich selbst und den eigenen Standpunkt vertreten - vertraut in die eigenen Fähigkeiten		
4.9 Motivation: Die Schülerin/der Schüler zeigt - Interesse - Einsatzbereitschaft - Engagement		

Begründung/Kommentar zur Selbsteinschätzung (Schüler/in):

Begründung/Kommentar (Praxisanleiter/in):

Besonderheiten

Auswertung

Auswertung*:

Kompetenzbereiche	Summe der Punkte / Anzahl der Kriterien	Punkte	
Fachkompetenz	: 5	=	
Methodenkompetenz	: 7	=	
Soziale Kompetenz	: 2	=	
Personale Kompetenz	: 9	=	
	Gesamtbewertung	: 4	= Punkte
		Note	

(*für die Auswertung ist die Bepunktung der Praxisanleiterin bzw. des Praxisanleiters relevant)

Datum: _____

Unterschrift Kursleitung: _____

Bewertungsschema

Note	sehr gut	15	14	13	Punkte
Note	gut	12	11	10	Punkte
Note	befriedigend	9	8	7	Punkte
Note	ausreichend	6	5	4	Punkte
Note	mangelhaft	3	2	1	Punkte
Note	ungenügend			0	Punkte

Notendefinitionen

sehr gut (1/++) **wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht**

Der/die Auszubildende zeigt

- sehr fundierte und umfangreiche Fach- und Methodenkenntnisse
- differenzierte und reichhaltige Detailkenntnisse
- eigenständige, methodisch und fachlich evidente Umsetzung (Planung, Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung)
- eine umfassende Problemsicht, die Transferleistung ist überzeugend
- besondere Dialogfähigkeit

Die Prüfungsaufgaben wurden in allen Teilen hervorragend gelöst.

= 15
= 14
= 13

= 1+
= 1
= 1-

gut (2/+) **wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht**

Der/die Auszubildende zeigt

- fundierte und umfangreiche Fach- und Methodenkenntnisse
- eine sichere, methodisch und fachlich richtige Umsetzung (Planung, Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung)
- eine umfassende Problemsicht und eine problemgemäße Transferleistung
- gute Dialogfähigkeit

Die Prüfungsaufgaben wurden in allen Teilen gelöst.

= 12
= 11
= 10

= 2+
= 2
= 2-

befriedigend (3/+) **wenn die Leistung den Anforderungen im Allgemeinen entspricht**

Der/die Auszubildende zeigt

- im Allgemeinen sichere, richtige, solide Fach- und Methodenkenntnisse
- kleinere Ungenauigkeiten oder Fehler in der Umsetzung (Planung, Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung)
- eine angemessene Problemsicht, die Transferleistung gelingt mit gewissen Vorgaben und Hilfen
- kleinere Mängel im Sprachgebrauch

Die Prüfungsaufgaben wurden weitestgehend gelöst.

= 9
= 8
= 7

= 3+
= 3
= 3-

ausreichend (4/-) **wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht**

Der/die Auszubildende zeigt

- problembezogene, richtige Grundkenntnisse und überwiegend richtiges methodisches Vorgehen

- teilweise oberflächliche Umsetzung (Planung, Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung)
- einige Sachfehler und Ungenauigkeiten
- eine eingeschränkte Problemsicht, teilweise mit Vorgaben und Hilfen
- überwiegend Eingehen auf Hilfen
- einige Mängel im Sprachgebrauch

Die Prüfungsaufgaben wurden in vielen Teilen mit Einschränkungen gelöst.

= 6	= 4+
= 5	= 4
= 4	= 4-

mangelhaft (5/--) wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten

Der/die Auszubildende zeigt

- wenig Grundkenntnisse und überwiegend falsches / oberflächliches methodisches Vorgehen
- schwerwiegende Mängel und Fehler im Rahmen der Umsetzung (Planung, Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung)
- geringe Problemsicht, wenige Teillösungen mit Hilfen
- kaum Eingehen auf Hilfen
- deutliche Mängel im Sprachgebrauch, unangemessene bzw. keine Kommunikation

Die Prüfungsaufgaben wurden nur zu einem geringen Teil gelöst.

= 3	= 5+
= 2	= 5
= 1	= 5-

ungenügend (6/---) wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten

Der/die Auszubildende zeigt

- keine Grundkenntnisse, kein Eingehen auf Hilfen
- keinen brauchbaren Arbeitsansatz
- gefährliche Mängel und Fehler im Rahmen der Umsetzung (Planung, Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung)
- keine Problemsicht, Teillösungen auch nicht mit Hilfen
- kein Eingehen auf Hilfen
- schwerwiegende Mängel im Sprachgebrauch, keine bzw. beleidigende oder entwürdigende Kommunikation

Die Prüfungsaufgaben wurden nicht gelöst.

= 0	= 6
-----	-----

Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Frauen, Integration und Sport
400-32-3
Bahnhofsplatz 29
28195 Bremen

(Absender der Schule)

Name der Schülerin/des Schülers:

U EA

Klasse / Kurs:

Abgebrochen am:

Abbruchgründe (Mehrfachnennungen sind möglich):

Überforderung

Fehlverhalten

Fehlzeiten

Soziale Gründe

Persönliche Gründe

Gesundheitliche Gründe

Sonstiges

Entscheidung getroffen durch

Schule

Schülerin/Schüler

Kostenträger

Bemerkungen:

Name der Altenpflegeschule

Individualbogen für die Abschlussprüfung

Kurs:

Name:

Schriftlicher Prüfungsteil

Lernfeld	1. Aj.	2. Aj.	3. Aj.	Vornote	Vornote	schriftliche P.	Gesamt- note	zu rundende Zeugnisnote	Zeugnis- note
					25%	75%			
1.1				0,00	0,00		0,00	0,00	
1.2			0,00						
1.3			0,00	0,00		0,00			
1.5			0,00						
2.1			0,00	0,00		0,00			

Mündlicher Prüfungsteil

Lernfeld	1. Aj.	2. Aj.	3. Aj.	Vornote	Vornote	mündliche P.	Gesamt- note	zu rundende Zeugnisnote	Zeugnis- note
					25%	75%			
1.3				0,00	0,00		0,00	0,00	
3.1				0,00	0,00		0,00		
4.1				0,00	0,00		0,00		
4.3				0,00					

Praktischer Prüfungsteil

Praxis- note	1. Aj.	2. Aj.	3. Aj.	Vornote	Vornote	praktische P.	Gesamt- note	zu rundende Zeugnisnote	Zeugnis- note
					25%	75%			
				0,00	0,00		0,00	0,00	

	1. Prüfungskonferenz	2. Prüfungskonferenz
Datum:		
Handzeichen:		

Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der Prüfungsteile mit mindestens ausreichend (3,5 bis unter 4,5 ; § 4 (4) AltPflAPrV) bewertet worden ist.

schriftlich	
mündlich	
praktisch	

Das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung lautet:

bestanden	
nicht bestanden	

Zutreffendes markieren (X)

Er ist unterteilt in einen schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil sowie in die Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses.

Zunächst werden die Vornoten aus den Jahreszeugnissen eingetragen.

Die Vornote wird nach folgender Formel errechnet: die Vornoten der Jahreszeugnisse werden addiert und durch drei geteilt. Es erfolgt keine Gewichtung der Jahreszeugnisergebnisse. Diese ist bei der Zensierung in den Klausuren und ggf. in den Jahreszeugnissen selbst zu berücksichtigen. Es erfolgt keine Gewichtung nach Stundenanteilen.

Aus den Lernfeldern 1.1 und 1.2, 1.3 und 1.5, 4.1 und 4.3 wird aus den Vornoten der Jahreszeugnisse ein arithmetisches Mittel gebildet, dies ist die zu berücksichtigende Vornote.

Die Vergabe von Tendenznoten ist für die einzelnen Prüfungsteile zulässig, bei den Endnoten jedoch unzulässig.

Die Prüfungsergebnisse werden als Dezimalzahlen mit zwei Stellen hinter dem Komma in den Individualbogen eingetragen (z.B. 2,0; 2,25; 2,75).

Zur Ermittlung der Zeugnisnoten werden die Vornoten zu 25 % und die Prüfungsergebnisse zu 75% berücksichtigt.

Hieraus wird eine Gesamtnote gebildet, die in einem letzten Schritt kaufmännisch zur Zeugnisnote gerundet wird.

Die Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse ist von der oder dem Prüfungsvorsitzenden manuell einzutragen.

Kriterien der gefährlichen Pflege

Hauptkriterien: Fachprüfer/innen müssen in die Prüfung eingreifen und sie ggf. abbrechen bzw. es besteht ggf. Gefahr für den Bewohner bzw. die Bewohnerin

Diese Hauptkriterien sind insbesondere erfüllt bei den im Folgenden aufgeführten Kriterien der gefährlichen Pflege, wie sie in einer praktischen Prüfung nicht vorkommen sollten. Bei der nach dem Ermessen der Fachprüfer/innen zu treffenden Entscheidung handelt es sich um eine situationsbezogene Einschätzung, für die diese Kriterien eine Hilfestellung und Orientierung sein sollen.

Teil B / Punkt 4 / Fachliches Durchführen

Fehler im Zusammenhang mit der Versorgung mit Medikamenten:

- Falsche Medikamentenstellung
- Falsche Medikamentengabe, z.B. bei
 - o Insulin (Menge und Art ist falsch)
 - o Wundversorgung
 - o etc.

Fehler im Zusammenhang mit der PEG - Sonde:

- Mehrere Medikamente werden zusammen gemörsert und gleichzeitig gegeben
- Lagerung des BW bei laufender PEG - Sondennahrung bzw. Flachlagerung

Handlungsunfähigkeit in Notfallsituationen, z.B. bei

- o Aspiration bzw. Aspirationsgefahr
- o Verschlucken bei Apoplex
- o etc.

Mit falschen Desinfektionsmitteln die Wunde desinfiziert

Möglicher Sturz / Sturz des Bewohners durch Verschulden des Prüflings, z.B. durch

- o Transfer in nicht gesicherten Rollstuhl
- o nicht weggeräumten Hindernissen
- o überschwemmter / feuchter Badezimmerfußboden
- o langes Stehen lassen
- o unsachgemäßer Liftereinsatz
- o etc.

Durchführung der Grund- und Behandlungspflege unter Anwendung von körperlicher Gewalt bzw. groben Verstößen gegen die Bewohnerbedürfnisse, z.B.

- o körperliche Misshandlung (Zwicken, Kratzen, Stoßen, etc.)
- o gewaltsames An- und Ausziehen
- o Verweigerung verordneter Schmerzmedikation
- o Frieren lassen
- o Waschen von noch Schlafenden
- o unangemessene Durchführung von Prophylaxen
- o Zufügung vermeidbarer Schmerzen
- o etc.

Teil B / Punkt 5 / Hygiene

Schwere Hygienefehler, z.B.

- bei der Händedesinfektion
- bezüglich Schutzmaßnahmen bei MRSA / ORSA
- durch Keimverschleppung
- etc.

Teil B / Punkt 6 / Kommunizieren

Verbale Aggression in schweren Fällen, z.B.

- fortlaufend bzw. wiederholt während der gesamten Prüfungssituation
- schwere Beleidigung
- etc.

Teil B / Punkt 7 / Dokumentieren

Falsches Dokumentieren in der Behandlungspflege mit Gefahr für Bewohner, z.B.

- Eintragen falscher Vitalwerte / in Reflexion nicht erkannt
- Eintragung falscher Blutzuckerwerte / in Reflexion nicht erkannt
- etc.

Name der Schule

PRAKTISCHE PRÜFUNG - BEURTEILUNGSBOGEN

Name: _____

Datum/Uhrzeit: _____

Einrichtung: _____

Praxisanleitung _____

Fachausschuss:

Vorsitzende/r: _____

1. Fachprüfer/in: _____

2. Fachprüfer/in: _____

Der Prüfling entspricht den Anforderungen							
	In besonderem Maße	Voll	Im allgemeinen	Trotz Mängeln noch	Nicht, notwendige Grundkenntnisse sind vorhanden	Nicht, notwendige Grundkenntnisse sind nicht vorhanden	Gefährliche Pflege
	++ 1	+ 2	+- 3	- 4	-- 5	--- 6	gP
in folgenden Prüfungsteilen							
Teil A Vorgespräch							/
Teil B Durchführung der Maßnahme							
Teil C Reflexion							/
Teil D Pflegeplanung							/
Gesamtnote							
Anmerkungen							

**Unterschrift
 1. Fachprüfer/in**

**Unterschrift
 2. Fachprüfer/in**

Zusammenfassung der Prüfungsleistungen

Teil A VORGESPRÄCH	Bewertung							Bemerkungen
	++	+	+ -	-	--	---	gP	
1. Vorstellung der BewohnerInnen								
2. Vorstellung der Pflegeanamnese und des Pflegeablaufs								

Teil B DURCHFÜHRUNG DER MASSNAHME	Bewertung							Bemerkungen
	++	+	+ -	-	--	---	gP	
3. Arbeitsorganisation								
4. Fachliches Durchführen								
5. Hygiene								
6. Kommunizieren								
7. Dokumentieren								

Teil C REFLEXION	Bewertung							Bemerkungen
	++	+	+ -	-	--	---	gP	
8. Situationseinschätzung								
9. Selbsteinschätzung								

Teil D PFLEGEPLANUNG	Bewertung							Bemerkungen
	++	+	+ -	-	--	---	gP	
10. Pflegeanamnese und Pflegeplanung								

11. Besonderheiten

Teil A
VORGESPRÄCH

Beobachtungskriterien und Erwartungshorizont

1. Vorstellung der BewohnerInnen

- Kurzbiographie
- Pflegediagnosen / medizinische Diagnosen
- Therapie / Medikation

2. Vorstellung der Pflegeanamnese und des Pflegeablaufs

- fachlich vollständig und strukturiert
- zielgerichtet / Einbeziehung aktueller Veränderungen
- umfassende Darlegung der geplanten pflegerischen Versorgung
- nach Prioritäten geordnet

Teil B
DURCHFÜHRUNG DER MASSNAHME

Beobachtungskriterien und Erwartungshorizont

3. Arbeitsorganisation

- Das Vorgehen ist systematisch und zeitökonomisch
- Der Zeitaufwand ist bewohner- und situationsgerecht

Vorbereitung von

- BewohnerIn (Information/ Instruktion / Aufklärung)
- Material (situations-, bedarfsgerecht)
- Raum (situations-, bedarfsgerecht)
- persönliche Vorbereitung (Ruhe, Sicherheit, Konzentration)

Nachbereitung von

- Bewohnerin (Versorgung geschieht gewissenhaft unter Berücksichtigung individueller Wünsche, z.B. bei der Lagerung, Klingel)
- Arbeitsplatz
- Material / Geräte
- ggf. zeitnahe Dokumentation im Bewohnerzimmer (Einfuhrplan, Essprotokoll, Bewegungsplan)

4. Fachliches Durchführen

Bewohnerorientiert:

- Beobachtung (Fähigkeit, Interpretation, Umsetzung)
- Nimmt Wünsche des Bewohners wahr und achtet sie
- Achtet und schützt die Intimsphäre
- Erkennt und respektiert individuelle Pflegebedürfnisse
- Ist umsichtig im Umgang mit Eigentum
- Sorgt für Sicherheit (Klingel, Bettgitter, Sturzprophylaxen)

Situationsgerecht

- Die geplanten Maßnahmen werden situationsgerecht, korrekt und sicher durchgeführt

Systematisch

- geplante, logische und korrekte Vorgehensweise entsprechend der Situation des zu Pflegenden

Fachlich - kompetent

- Umsetzung von theoretischen Wissen in die Praxis , Anwendung
- Erkennt speziellen Pflegebedarf (z.B. Prophylaxen, Basale Stimulation, spezielle Mundpflege)
- Arbeitsweise (geschickt, umsichtig, routiniert)
- Pflegekonzepte (z.B. Bobath, Kinästhetik, Aktivierung, Basale Stimulation)
- Pflorgetechnik (z.B. rückengerechtes Arbeiten)
- Führt die erforderlichen Prophylaxen korrekt durch
- Zeigt Verständnis im Umgang mit Medizintechnik / Hilfsmittel
- Integriert geragogische Elemente bzw. Handlungen (z.B. 10-Minuten-Aktivierung, Gespräch mit integrierten biographischen Anteilen, etc.)

Zeitaufwand / Wirtschaftlichkeit

- gute Einteilung, schätzt Zeitfaktoren im Arbeitsablauf richtig ein
- Arbeitstempo der Situation entsprechend
- Wirtschaftlichkeit (Verbrauch von Einmalmaterialien / wieder verwendbaren Materialien)

5. Hygiene

- Händedesinfektion (zeit- und situationsgerecht)
- Flächen-, Instrumentendesinfektion (Einwirkzeit, Konzentration; Nachttische, Toilettenstuhl, Geräte)
- Haut-, Schleimhautdesinfektion (Einwirkzeit, situationsgerecht)
- Umgang mit sterilen Materialien (folgerichtig, fachlich-technisch korrekt)

- Schutzkleidung (Handschuhe, Schutzkittel / Schürze, Mundschutz)
- Umgang mit Ausscheidungen und Körperflüssigkeiten
- Umgang mit Abfall und Wäsche
- Personalhygiene (Arbeitskleidung, Haare, Schmuck)

6. Kommunizieren

- Informiert angemessen über das pflegerische Vorgehen
- Erkennt und erfragt Bedürfnisse und Ressourcen
- Lässt biographische Kenntnisse einfließen
- Kann angemessen informieren, anleiten und beraten.
- Nimmt Kontakt auf, kann Kontakt halten und beenden.
- Zeigt Akzeptanz und Einfühlungsvermögen, ist sicher und verbindlich im Umgang
- Kann mit der Person angemessen verbal und nonverbal kommunizieren, ist freundlich, zugewandt und nimmt Rücksicht auf Beeinträchtigungen.
- Bedürfnisse und Fähigkeiten werden situativ erkannt und darauf angemessen reagiert
- Achtet die Intimsphäre/Privatsphäre
- Umgang mit Nähe und Distanz
- Kann Tätigkeiten delegieren
- Vermittelt Ruhe und Sicherheit

7. Dokumentieren

- Dokumentiert durchgeführte Maßnahmen korrekt in Protokollbogen, Leistungsnachweis und Pflegebericht
- Kann Dokumentation begründen

Teil C **Reflexion**

Beobachtungskriterien und Erwartungshorizont

8. Situationseinschätzung

- Überprüft, ob die geplanten Pflegeziele erreicht sind
- Überprüft, ob Planung und Durchführung übereinstimmen
- Begründet Abweichungen situationsangemessen

9. Selbsteinschätzung

- Nimmt sich selbst wahr, kann Stärken und Schwächen des eigenen Handelns benennen
- Kann sein Vorgehen fachlich fundiert begründen und ggf. Verbesserungsmöglichkeiten und Alternativen aufzeigen
- Kann theoretisches Hintergrundwissen aufzeigen.
- Kann Verhaltensänderungen entwickeln und begründen

Teil D **PFLEGEPLANUNG**

Beobachtungskriterien und Erwartungshorizont

10. Pflegeanamnese und Pflegeplanung

- **Pflegeanamnese** (somatisch, psychisch, sozial / geordnet nach der in der Institution zugrunde gelegten Pflegetheorie unter der Berücksichtigung der aktuellen Situation / sachlich richtig, vollständig)
- **Pflegeprobleme** (aktuelle/potentielle Probleme unter Berücksichtigung der Ressourcen (Kräfte, Fähigkeiten, Energie) richtig erkannt, nach Priorität geordnet, vollständig beschrieben und begründet, patientenorientiert)
- **Pflegeziele** (vom Pflegeproblem abgeleitetes, realistisches, zeitnahes patientenorientiertes Ziel, konkret formuliert, evaluiert)
- **Pflegemaßnahmen** (folgerichtig, angemessen, fachlich richtig, vollständig, situationsgerecht, die Ressourcen des zu Pflegenden sind berücksichtigt)

11. Besonderheiten

- mit Auswirkungen auf die Prüfungssituation (z.B. Notfallsituation, persönliche Belastungen)

Notendefinitionen

sehr gut (1/++) **wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht**

Der/die Auszubildende zeigt

- sehr fundierte und umfangreiche Fach- und Methodenkenntnisse
- differenzierte und reichhaltige Detailkenntnisse
- eigenständige, methodisch und fachlich evidente Umsetzung (Planung, Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung)
- eine umfassende Problemsicht, die Transferleistung ist überzeugend
- besondere Dialogfähigkeit

Die Prüfungsaufgaben wurden in allen Teilen hervorragend gelöst.

gut (2/+) **wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht**

Der/die Auszubildende zeigt

- fundierte und umfangreiche Fach- und Methodenkenntnisse
- eine sichere, methodisch und fachlich richtige Umsetzung (Planung, Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung)
- eine umfassende Problemsicht und eine problemgemäße Transferleistung
- gute Dialogfähigkeit

Die Prüfungsaufgaben wurden in allen Teilen gelöst.

befriedigend (3/+) **wenn die Leistung den Anforderungen im Allgemeinen entspricht**

Der/die Auszubildende zeigt

- im Allgemeinen sichere, richtige, solide Fach- und Methodenkenntnisse
- kleinere Ungenauigkeiten oder Fehler in der Umsetzung (Planung, Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung)
- eine angemessene Problemsicht, die Transferleistung gelingt mit gewissen Vorgaben und Hilfen
- kleinere Mängel im Sprachgebrauch

Die Prüfungsaufgaben wurden weitestgehend gelöst.

ausreichend (4/-) **wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht**

Der/die Auszubildende zeigt

- problembezogene, richtige Grundkenntnisse und überwiegend richtiges methodisches Vorgehen
- teilweise oberflächliche Umsetzung (Planung, Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung)
- einige Sachfehler und Ungenauigkeiten
- eine eingeschränkte Problemsicht, teilweise mit Vorgaben und Hilfen
- überwiegend Eingehen auf Hilfen
- einige Mängel im Sprachgebrauch

Die Prüfungsaufgaben wurden in vielen Teilen mit Einschränkungen gelöst.

mangelhaft (5/--) wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten

Der/die Auszubildende zeigt

- wenig Grundkenntnisse und überwiegend falsches / oberflächliches methodisches Vorgehen
- schwerwiegende Mängel und Fehler im Rahmen der Umsetzung (Planung, Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung)
- geringe Problemsicht, wenige Teillösungen mit Hilfen
- kaum Eingehen auf Hilfen
- deutliche Mängel im Sprachgebrauch, unangemessene bzw. keine Kommunikation

Die Prüfungsaufgaben wurden nur zu einem geringen Teil gelöst.

ungenügend (6/---) wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten

Der/die Auszubildende zeigt

- keine Grundkenntnisse, kein Eingehen auf Hilfen
- keinen brauchbaren Arbeitsansatz
- gefährliche Mängel und Fehler im Rahmen der Umsetzung (Planung, Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung)
- keine Problemsicht, Teillösungen auch nicht mit Hilfen
- kein Eingehen auf Hilfen
- schwerwiegende Mängel im Sprachgebrauch, keine bzw. beleidigende oder entwürdigende Kommunikation

Die Prüfungsaufgaben wurden nicht gelöst.

Gesundheitszeugnis

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Der/die oben Genannte ist heute von mir ärztlich untersucht worden.

Anhaltspunkte dafür, dass er/sie wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche der geistigen und körperlichen Kräfte, wegen ansteckender Krankheiten, wegen einer Sucht- oder einer psychischen Erkrankung zur Ausbildung bzw. zur Ausübung einer Tätigkeit in der Altenpflege unfähig oder ungeeignet ist, liegen nicht vor.

Ort/Datum:

Stempel/Unterschrift

Anmerkung:

Das Gesundheitszeugnis darf bei Ausbildungsbeginn bzw. zum Zeitpunkt der Beantragung der staatlichen Anerkennung nicht älter als einen Monat sein.

Gemeinsamer Erlass der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen und des Senators für Gesundheit zur Durchführung der Praxisanleitung in den Berufen der Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und der Altenpflege im Land Bremen

Zur Konkretisierung der Regelungen zur Praxisanleitung in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 10. November 2003 und der Berufe in der Altenpflege vom 26. November 2002 wird für das Bundesland Bremen festgelegt:

1. Qualifikation der Praxisanleiterinnen und -anleiter

Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter im Sinne des § 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 2003, zuletzt geändert 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005) und in § 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Altenpflege vom 26. November 2002, zuletzt geändert durch Art. 38 G v. 6.12.2011 I 2515 sind Pflegekräfte nach § 1 Abs. 1 KrPflG oder § 1 AltPflG mit mindestens zweijähriger Berufspraxis.

Sie sind für die Ausübung der Praxisanleitung geeignet, wenn sie über eine der nachfolgend beschriebenen Qualifikationen verfügen:

1.1. Eigenständige Weiterbildung Praxisanleitung

Erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung im Umfang von mindestens 200 Stunden, die im Wesentlichen die unter 2. aufgeführten Inhalte hat.

1.2. Weiterbildung Praxisanleitung als Teil einer anderen Weiterbildung

Erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung, die neben anderen Inhalten im Umfang von mindestens 200 Stunden die unter 2. aufgeführten Inhalte beinhaltet.

1.3. Pflegepädagogik und Studium

1.3.1. Abgeschlossenes Studium in pädagogisch orientierten Pflegestudiengängen (Pflegepädagogik, Lehramt Pflegewissenschaft).

1.3.2. Erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung zum Unterrichtspfleger bzw. zur Unterrichtsschwester.

1.3.3. Abgeschlossenes Studium der Pädagogik (Erziehungswissenschaften, Sozialpädagogik) bzw. andere Berufe (Sozialarbeit, Heilerziehungspflege) für die praktische Ausbildung in Einrichtungen der Behindertenhilfe.

1.4. Spezialbereiche

In Ausnahmefällen kann die Praxisanleitung von einer Person übernommen werden, die nicht über die in 1.1 bis 1.3 erforderliche Qualifikation besitzt, um einen praktischen Einsatz in ergänzenden Praxiseinsätzen der pflegerischen Praxis zu ermöglichen, wenn

- ⇒ diese Einsätze für die Schülerin oder den Schüler höchstens 10 vom Hundert der praktischen Ausbildung beinhaltet,
- ⇒ die Pflegefachkraft eine mindestens zweijährige Berufserfahrung nachweist,
- ⇒ sich die Schule von der Eignung der die Praxisanleitung ausübenden Person durch einen Praxisbesuch überzeugt hat und
- ⇒ die Schule Lernziele für den konkreten Praxiseinsatz formuliert und eine entsprechend intensivere direkte Betreuung der Schülerin oder des Schülers absichert.

Nachweise hierüber sind durch die Schulen vorzuhalten.

2. Inhalte der Ausbildung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter in der Pflege

¹. Ziel der Ausbildung zur Praxisanleitung ist, dazu zu befähigen, in angemessener Weise im Rahmen der eigenen Berufstätigkeit insbesondere Schülern, Praktikanten, helfenden Angehörigen, neuen Mitarbeitern und Angehörigen anderer Berufsgruppen Erkenntnisse, Einsichten, Informationen und Fertigkeiten in der Pflege zu vermitteln. Die Ausbildung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter in der Pflege soll die folgenden Inhalte in insgesamt 200 Unterrichtsstunden vermitteln:

2.1. Kommunikation und Gesprächsführung

- ⇒ Grundlagen der Kommunikation (Kommunikationstheorie, Kommunikationsmodelle)
- ⇒ Kommunikationsstrukturen
- ⇒ Selbst- und Fremdwahrnehmung sowie mögliche Fehlerquellen
- ⇒ Methoden strukturierter Beobachtung
- ⇒ Soziale Rollen (Rollenerwartung und –konflikte, Nähe und Distanz)
- ⇒ Selbstvertrauen und Kritikfähigkeit (Selbstanalyse, Reflexionsfähigkeit)
- ⇒ Grundlagen der Gesprächsführung
- ⇒ Angewandte Gesprächsführung in Anleitungs-, Beurteilungs- und Beratungsgesprächen
- ⇒ Moderation und Präsentation

2.2 Pädagogik und Didaktik

- ⇒ Grundlagen der Pädagogik
- ⇒ Lernen (Modelle, Theorien, Lernarten)
- ⇒ Lernprozesse (Lernziele, Kompetenzgewinn, Ausbildungsplan, Dokumentation des Ausbildungsverlaufs, Lernzielkontrolle, Evaluation)
- ⇒ Didaktische Modelle (Lernfelder, Unterrichts-, Lehr- und Ausbildungsmethoden in der praktischen Ausbildung, Wissensvermittlung und –management, Erwachsenenbildung, Rolle der Lehrenden)
- ⇒ Gestaltung und Durchführung der Leistungsbewertung und der Lernerfolgskontrollen (Nutzung standardisierter Beobachtungs-, Bewertungs- und Beurteilungsbögen)

2.3 Pflegemanagement

- ⇒ Qualitätsmanagement in der Pflege, Pflegemodell und Pflegeprozess
- ⇒ Berufsverständnis und –ethik (Professionelle Pflege, Berufsordnung)
- ⇒ Führungsstile und Führungsverhalten
- ⇒ Einarbeitungskonzepte
- ⇒ Zeitmanagement
- ⇒ Fort- und Weiterbildungsmanagement
- ⇒ Rechtliche Grundlagen (Kranken- und Altenpflegegesetz, Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, Schutzvorschriften, Gleichstellungsreglement, Mobbing- und Konfliktregelungen)
- ⇒ Spannungsverhältnis von Theorie und Praxis

¹ Vergleiche Grundmodul 2 „Beratung und Anleitung“ der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte vom 10.05.2007.

3. Aufgaben und Umfang der Praxisanleitung

Die Praxisanleitungen sind die Ausbilderinnen und Ausbilder im Betrieb. Es ist ihre Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler begleitend zu führen.

3.1 Aufgaben in der Praxisanleitung

Die Praxisanleitung erfüllt insbesondere nachstehende Aufgaben:

Schülerinnen und Schüler

- ⇒ erhalten eine direkte Anleitung,
- ⇒ erhalten individuell fristgerecht ein Erst-, Zwischen- und Auswertungsgespräch;
- ⇒ werden bei Übertragung von Aufgaben, insbesondere wenn diese erstmalig in der Praxis ausgeübt werden, zuvor angeleitet und zu Kenntnisstand und Fähigkeit überprüft;
- ⇒ erhalten die zur Erfüllung schulischer Praxisaufträge notwendige Unterstützung.

Praxisanleiterinnen und -anleiter

- ⇒ reflektieren und beurteilen zusammen mit der Schule den Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler;
- ⇒ führen mit Schülerinnen und Schülern Feedback- und Konfliktgespräche durch;
- ⇒ planen, dokumentieren und bewerten den Stand der praktischen Ausbildung;
- ⇒ wirken in Zusammenarbeit mit der Schule bei Planung und Gestaltung der praktischen Ausbildung mit;
- ⇒ evaluieren regelmäßig das lernortspezifische Lernangebot;
- ⇒ stimmen ihr Lernangebot mit den von den Schulen vorgegebenen Lernzielen ab;
- ⇒ sind im Rahmen der rechtlichen Vorgaben Prüfer in der praktischen Prüfung oder unterstützen den Prüfungsausschuss;
- ⇒ nehmen an Praxisanleitertreffen teil;
- ⇒ nehmen an aufgabenbezogenen Fortbildungen im Umfang von mindestens acht Stunden jährlich teil.

3.2 Aufgabenbezogene Fortbildungen für Praxisanleitungen

Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter absolvieren jährlich Fortbildungen im Umfang von mindestens acht Stunden.

Die Fortbildungen umfassen insbesondere folgende Bereiche:

- a) Ausbildungsplanung und Entwicklung von Lernzielen,
- b) didaktische und methodische Anleitung und Anleitungsplanung,
- c) Schülergespräche, Feedback- und Konfliktgespräche,
- d) kompetenzorientierte Beurteilung, Entwicklung von Fördervorschlägen,
- e) kollegiale Evaluation.

Jeder Bereich umfasst mindestens acht Stunden. Die Dokumentation der jährlichen Fortbildung ist Voraussetzung dafür, als Prüferin oder Prüfer in der praktischen Ausbildung tätig zu sein. Entsprechende Nachweise sind bei der Zulassung zum Prüfungsausschuss zu erbringen.

3.3 Umfang und Freistellung der Praxisanleitung in der Krankenpflegeausbildung

Die Zahl der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter muss sich nach dem Erfüllungsgrad der Kriterien von Nummer 3.1 und 3.2 ausrichten und angemessen sein. Sie ist quantitativ angemessen, wenn jede Schülerin und jeder Schüler mindestens 10 v.H. des im KrPflG vorgesehenen Mindestumfang der praktischen Ausbildung in Form einer Praxisanleitung erhält, dies sind drei bis vier Stunden wöchentlich.

3.4 Umfang und Freistellung der Praxisanleitung in der Altenpflegeausbildung

Die Zahl der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter muss sich nach dem Erfüllungsgrad der Kriterien von Nummer 3.1 und 3.2 ausrichten und angemessen sein. Sie ist quantitativ angemessen, wenn sie ein Verhältnis von 1:6 nicht übersteigt.² Empfohlen wird, dass jede Schülerin und jeder Schüler mindestens 10 v.H. des im AltPflG vorgesehenen Mindestumfangs der praktischen Ausbildung in Form einer Praxisanleitung erhält, dies sind drei bis vier Stunden wöchentlich.

4. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt mit dem Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.³

Bremen, den 29. Mai 2015

Die Senatorin für Soziales,
Kinder, Jugend und Frauen

Der Senator für Gesundheit

² Vergleiche § 4 Absatz 4 der „Rahmenvereinbarung für das Land Bremen über die Regelung der Altenpflegeausbildung nach dem Gesetz der Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflG)“ vom 24.09.2012

³ Amtsblatt Nr. 132 vom 4. Juni 2015

Stand: 1. Oktober 2012

Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege

Präambel

Die 86. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2009 hat es für erforderlich gehalten, die in der Regelungszuständigkeit der Länder liegenden Berufsausbildungen in der Pflege attraktiver zu gestalten sowie sie mit dem Ziel der gegenseitigen Anerkennung und einer Verbesserung der Aufstiegsmöglichkeiten weiter zu entwickeln. Zu diesem Zweck wurde einvernehmlich in Aussicht genommen, gemeinsame Eckpunkte vergleichbar den Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz festzulegen. Dadurch soll nach dem Beschluss der ASMK ein länderübergreifend transparentes sowie durchlässiges Aus- und Weiterbildungsangebot von Assistenz- und Helferberufen bis zu Pflegefachkraftberufen und akademischen Aus- und Weiterbildungen entstehen, das bei überschaubaren Ausbildungszeiten Beschäftigungsmöglichkeiten auf unterschiedlichen Fachniveaus bietet.

Die nachstehenden Eckpunkte stellen in diesem Sinne zwischen den Ländern vereinbarte Mindestanforderungen an Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege dar. Sie werden in vielen Fällen und bei einzelnen Anforderungen von den geltenden Länderregelungen überschritten. Länderrechtlich geregelte Weiterbildungen und akademische Ausbildungen sind nicht Gegenstand dieser Eckpunkte.

Die Länder erkennen die auf Basis dieser Mindestanforderungen landesrechtlich geregelten Ausbildungsgänge gegenseitig an, sofern sie in länderrechtlichen Regelungen eine abgeschlossene Assistenz- oder Helferausbildung in der Pflege als Voraussetzung fordern. Die Länder, deren Regelungen im Zeitpunkt der Vereinbarung die Anforderungen noch nicht in allen Punkten erfüllen, sagen zu, bis zum Inkrafttreten des neuen Pflegeberufsgesetzes alle Mindestanforderungen in ihren Länderregelungen umgesetzt zu haben.

Die Länder bitten die Bundesregierung auf dieser Grundlage, eine gesetzliche Regelung zu treffen, die im Rahmen der künftigen Pflegefachkraftausbildung bei einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung in den Assistenz- und Helferberufen in der Pflege eine Verkürzung der Ausbildungszeit von einem Jahr vorsieht.

1. Berufsbild: Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten

Assistenzkräfte und Pflegehelfer arbeiten im Team mit Pflegefachkräften in der ambulanten Pflege, der stationären Akutpflege und der stationären Langzeitpflege. Sie betreuen und pflegen Menschen insbesondere in der Häuslichkeit, in Wohngruppen, Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern. Sie führen die Maßnahmen selbstständig durch (Durchführungsver-

antwortung), die von einer Pflegefachkraft geplant, überwacht und gesteuert werden (Steuerungsverantwortung der Pflegefachkraft). Bei Maßnahmen mit höherem Schwierigkeitsgrad, bei Mitwirkung an ärztlich verordneten Maßnahmen oder in instabilen Pflegesituationen beinhaltet die Steuerungsverantwortung auch die konkrete Anleitung der Assistenzkräfte und Pflegehelfer, sofern die Tätigkeit nicht ihrer Art und Schwierigkeit nach oder im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände oder ihres Risikopotentials für die zu pflegende Person wegen von der Pflegefachkraft selbst durchgeführt werden müssen.

Die länderrechtlich geregelten Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege vermitteln mindestens diejenigen Kompetenzen, die in diesem Sinne zur selbstständigen Wahrnehmung insbesondere folgender Tätigkeiten befähigen:

- a) grundpflegerische Maßnahmen in stabilen Pflegesituationen sicher durchführen,
- b) im Pflegeprozess bei der Erstellung von Biographie und Pflegeplanung unterstützend mitwirken, den Pflegebericht fortschreiben und die eigenen Tätigkeiten selbständig dokumentieren,
- c) Kontakte mit pflegebedürftigen Menschen herstellen, mit ihnen einen respektvollen Umgang pflegen und sie unter Beachtung wesentlicher Vorbeugungsmaßnahmen bei der Grundversorgung unterstützen, Ressourcen erkennen und aktivierend in die Pflegehandlung einbeziehen
- d) pflegebedürftige Menschen bei der Lebensgestaltung im Alltag unter Beachtung der Lebensgeschichte, der Kultur und der Religion unterstützen,
- e) Notfallsituationen und Veränderungen der Pflegesituation durch gezielte Beobachtung rechtzeitig erkennen und angemessen handeln
- f) mit anderen Berufsgruppen unter Reflektion der Situation und der eigenen Rolle zusammenarbeiten.

Sie vermitteln mindestens diejenigen Kompetenzen, die dazu befähigen unter Anleitung und Überwachung von Pflegefachkräften insbesondere folgende Tätigkeiten durchzuführen:

- g) bei der Durchführung ärztlich veranlasster therapeutischer und diagnostischer Verrichtungen mitwirken (insb. Kontrolle von Vitalzeichen, Medikamentengabe, subkutane Injektionen, Inhalationen, Einreibungen, An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen),
- h) Menschen in der Endphase des Lebens unterstützend begleiten und pflegen.

2. Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert mindestens ein Jahr. Sie umfasst mindestens 700 Stunden berufsbezogenen schulischen Unterricht und 850 Stunden praktischer Ausbildung unter Anleitung einer Pflegefachkraft.

Eine längere Ausbildungsdauer kann insbesondere erforderlich sein, um

- einen weiterführenden Schulabschluss zu vermitteln,
- einem höheren pädagogischen Bedarf unter Berücksichtigung der Zielgruppe der Ausbildung zu entsprechen,
- einen Assistenzberuf mit eigenem Profil zu erlernen,

- drei Praxisbereiche kennen zu lernen (insb. stationäre Akutpflege und stationäre Langzeitpflege),
- eine Ausbildung in Teilzeit zu ermöglichen.

3. Praxiseinsätze

Die Auszubildenden bzw. Schüler lernen in der Ausbildung mindestens zwei Praxisbereiche kennen: ambulante Pflege und stationäre Akut- oder Langzeitversorgung.

4. Zugangsvoraussetzung

Die Ausbildungsgänge setzen einen Hauptschulabschluss voraus.

Die landesrechtliche Regelung kann vorsehen, dass die zuständige Behörde im Einzelfall eine Zulassung zur Ausbildung genehmigen kann, wenn eine positive Eignungsprognose der Schule vorliegt.

5. Prüfung und Berufsabschluss

Die Ausbildung schließt mit einer Prüfung ab, die mindestens einen schriftlichen und einen praktischen Teil umfasst. Die praktische Prüfung erfolgt in der Regel am Klienten. Leistungen aus der Ausbildungsphase (Vornoten) können in das Prüfungsergebnis einfließen.

Zur Prüfung können nach den landesrechtlichen Regelungen im Ermessen der zuständigen Behörde auch Personen zugelassen werden, die nicht oder nicht in vollem Umfang an der Ausbildung teilgenommen haben (Externenprüfung). Ziel dieser Prüfungsmöglichkeit ist ein erleichterter Zugang für pflegepraxiserfahrene Personen ohne Absenkung von Qualitätsanforderungen. Daher dürfen in diesem Fall die Zugangsvoraussetzungen, der Umfang der nachzuweisenden einschlägigen praktischen Tätigkeit und der Umfang der Prüfung nicht geringer sein als bei der regulären Ausbildung. Zur Qualitätssicherung soll ein einschlägiger Vorbereitungskurs einer Schule oder eines Bildungsträgers vorgeschrieben sein oder ein Nachweis, dass mind. die Hälfte der praktischen Tätigkeit unter Anleitung einer geeigneten Fachkraft stattgefunden hat.

Außerdem kann zur Prüfung zugelassen werden, wer an einer bundesgesetzlich geregelten Ausbildung zur Pflegefachkraft regelmäßig teilgenommen hat, die in ihrem Umfang und Inhalt der Ausbildung zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege gleichwertig ist.

Die erfolgreich abgeschlossene Prüfung führt zum Erlangen eines staatlich anerkannten oder staatlich geprüften Berufsabschlusses

Auswertungsschema Berufsverbleib:

Schule:.....

Beruf:...Altenpfleger/in

Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung:.....

Zahl der AbsolventInnen dieses Kurses:.....

Zahl der Absolventinnen und Absolventen, die nach Abschluss der Ausbildung mit Sicherheit oder mit hoher Gewissheit im erlernten Beruf arbeiten werden:						
	in einer stationären Einrichtung der Altenpflege	im ambulanten Pflegedienst	im Krankenhaus	Sonstiges ¹	Nicht bekannt	Summe
weiblich						
männlich						
Summe						

Erläuterungen:

„mit Sicherheit im erlernten Beruf arbeiten werden“: Es ist bereits ein Vertrag oder eine feste Vertragszusage vorhanden für einen Arbeitsbeginn innerhalb des kommenden halben Jahres.

„mit hoher Gewissheit“: Es gibt deutliche positive Signale mindestens einer Arbeitsstelle für einen Arbeitsbeginn innerhalb des kommenden halben Jahres.

Bitte senden an:

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, 400-32-3, Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen
E-Mail: Kathrin.Fabian@soziales.bremen.de; Fax: 496-2888

Stand April 2017

¹ Studium, Schwangerschaft, Auslandsaufenthalt, etc.

